C95

Amtsblatt der Europäischen Union

		50. Jahrgang
Ausgabe in deutscher Sprache	Mitteilungen und Bekanntmachungen	28. April 2007
Informationsnummer	Inhalt	Seite
	IV Informationen	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	1
	Gerichtshof	
2007/C 95/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. C 82 vom 14.4.2007	1
	V Bekanntmachungen	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2007/C 95/02	Rechtssache C-95/04 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. März 2007 — Fplc/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Virgin Atlantic Airways Ltd (Rechtstbrauch einer beherrschenden Stellung — Fluggesellschaft — Vereinbarungen mit Reise Prämien in Verbindung mit Umsatzsteigerungen bei den Flugscheinen einer Fluggesells eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu einem Referenzzeitraum — Prämien, die nie nach Erreichen der Umsatzvorgabe verkauften Flugscheine gewährt werden, sondern für a enden Zeitraum verkauften Flugscheine)	nittel — Miss- vermittlern — chaft während cht nur für die alle im betreff-
2007/C 95/03	Rechtssache C-292/04: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. März 2007 (dungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Wienand Meilicke, Heidi C Marina Stöffler/Finanzamt Bonn-Innenstadt (Einkommensteuer — Steuergutschrift für vo Gesellschaften gezahlte Dividenden — Art 56 EG und 58 EG — Zeitliche Beschränkung c von Urteilen)	Christa Weyde, n inländischen ler Wirkungen



Art. 28 EG und Art. 30 EG — Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs — Pflicht zur Einholung einer Überführungserlaubnis)







Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 95/33	Rechtssache C-67/07: Klage, eingereicht am 9. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	
2007/C 95/34	Rechtssache C-73/07: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland) eingereicht am 12. Februar 2007 — Tietosuojavaltuutettu/Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy	
2007/C 95/35	Rechtssache C-75/07: Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	
2007/C 95/36	Rechtssache C-76/07: Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	20
2007/C 95/37	Rechtssache C-84/07: Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	
2007/C 95/38	Rechtssache C-85/07: Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	
2007/C 95/39	Rechtssache C-88/07: Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien	
2007/C 95/40	Rechtssache C-89/07: Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	23
2007/C 95/41	Rechtssache C-90/07: Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	
2007/C 95/42	Rechtssache C-92/07: Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande	
2007/C 95/43	Rechtssache C-93/07: Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	
2007/C 95/44	Rechtssache C-97/07: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 20. Februar 2007 — Rosa Méndez López/Instituto Nacional de Empleo (INEM), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)	
2007/C 95/45	Rechtssache C-98/07: Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 21. Februar 2007 — Nordania Finans A/S und BG Factoring A/S/Skatteministeriet	
2007/C 95/46	Rechtssache C-101/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2007 von der Coop de France Bétail et Viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, FNCBV u. a./Kommission	
2007/C 95/47	Rechtssache C-105/07: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 22. Februar 2007 — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgischen Staat	26
2007/C 95/48	Rechtssache C-106/07: Klage, eingereicht am 22. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	
2007/C 95/49	Rechssache C-107/07 P: Rechtsmittel des Friedrich Weber gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2006 in der Rechtssache T-290/05, Friedrich Weber gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Februar 2007	





Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 95/66	Rechtssache C-147/07: Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	34
2007/C 95/67	Rechtssache C-148/07: Klage, eingereicht am 14. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn	34
2007/C 95/68	Rechtssache C-71/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	35
2007/C 95/69	Rechtssache C-124/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	35
2007/C 95/70	Rechtssache C-282/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze [Tschechische Republik]) — Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním (OSA)/Miloslav Lev	35
	Gericht erster Instanz	
2007/C 95/71	Rechtssache T-215/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007 — SIGLA/HABM — Elleni Holding (VIPS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VIPS — Ältere nationale Wortmarke VIPS — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 74 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dispositionsmaxime — Verteidigungsrechte)	36
2007/C 95/72	Rechtssache T-402/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Katalagarianakis/Kommission (Beamte — Ernennung — Überprüfung der Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs — Art. 5, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 und Art. 62 des Statuts)	36
2007/C 95/73	Rechtssache T-430/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Dascalu/Kommission (Beamte — Ernennung — Überprüfung der Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersgruppe — Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs — Art. 5, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 und Art. 62 des Statuts)	37
2007/C 95/74	Rechtssache T-107/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. März 2007 — Aluminium Silicon Mill Products/Rat (Nichtigkeitsklage — Dumping — Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland — Schädigung — Schadensursache)	37
2007/C 95/75	Rechtssache T-110/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. März 2007 — Sequeira Wandschneider/Kommission (Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001/2002 — Anfechtungsklage — Begründung — Beurteilung der Verdienste — Beweise — Schadensersatzklage)	38
2007/C 95/76	Rechtssache T-339/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. März 2007 — France Télécom/Kommission (Wettbewerb — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden — Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden — Begründung — Verhältnismäßigkeit)	38
2007/C 95/77	Rechtssache T-340/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. März 2007 — France Télécom/Kommission (Wettbewerb — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden — Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Begründung — Verhältnismäßigkeit — Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel — Unzulässigkeit)	39





Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 95/89	Rechtssache T-416/06 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Sumitomo Chemical Agro Europe/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 91/414/EWG — Keine Dringlichkeit)	43
2007/C 95/90	Rechtssache T-49/07: Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Fahas/Rat	43
2007/C 95/91	Rechtssache T-50/07: Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — Portugiesische Republik/Kommission	44
2007/C 95/92	Rechtssache T-51/07: Klage, eingereicht am 22. Februar 2007 — Agrar-Invest-Tatschl/Kommission	45
2007/C 95/93	Rechtssache T-53/07: Klage, eingereicht am 19. Februar 2007 — Trade-Stomil/Kommission	45
2007/C 95/94	Rechtssache T-56/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache F-122/05, Economidis/Kommission	46
2007/C 95/95	Rechtssache T-57/07: Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission	47
2007/C 95/96	Rechtssache T-58/07: Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — BYK-Chemie/HABM — (Substance for Success)	48
2007/C 95/97	Rechtssache T-59/07: Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Polimeri Europa/Kommission	48
2007/C 95/98	Rechtssache T-60/07: Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — Spanien/Kommission	49
2007/C 95/99	Rechtssache T-61/07: Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — Italien/Kommission	49
2007/C 95/100	Rechtssache T-62/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05, de Brito Sequeira Carvalho/Kommission	50
2007/C 95/101	Rechtssache T-63/07: Klage, eingereicht am 1. März 2007 — Mühlens GmbH & Co. KG/HABM — Exportaciones Aceiteras Fedeoliva (tosca de FEDEOLIVA)	50
2007/C 95/102	Rechtssache T-64/07: Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("350")	51
2007/C 95/103	Rechtssache T-65/07: Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("250")	51
2007/C 95/104	Rechtssache T-66/07: Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("150")	52
2007/C 95/105	Rechtssache T-67/07: Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Ford Motor/HABM (FUN)	52
2007/C 95/106	Rechtssache T-70/07: Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — Cantieri Navali Termoli/Kommission	52
2007/C 95/107	Rechtssache T-71/07: Klage, eingereicht am 9. März 2007 — Icuna.Com/Parlament	53
2007/C 95/108	Rechtssache T-74/07: Klage, eingereicht am 12. März 2007 — Bundesrepublik Deutschland/Kommission	54



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 95/109	Rechtssache T-78/07: Klage, eingereicht am 8. März 2007 — IXI Mobile/HABM — Klein (IXI)	54
2007/C 95/110	Rechtssache T-79/07: Klage, eingereicht am 9. März 2007 — SHS Polar Sistemas Informáticos/HABM — Polaris Software Lab (POLARIS)	
2007/C 95/111	Rechtssache T-80/07: Klage, eingereicht am 15. März 2007 — JanSport Apparel/HABM (BUILT TO RESIST)	55
2007/C 95/112	Rechtssache T-198/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Rathscheck Schiefer und Dach-Systeme u. a./Kommission	56
	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union	
2007/C 95/113	Rechtssache F-111/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 — Sanchez Ferriz/Kommission (Beamte — Beurteilung — Beurteilung der Laufbahnentwicklung — Beurteilungsjahr 2001-2002)	57
2007/C 95/114	Rechtssache F-1/07 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. März 2007 — Chassagne/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	57
2007/C 95/115	Rechtssache F-12/07: Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — O'Connor/Kommission	57
2007/C 95/116	Rechtssache F-15/07: Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — K/Parlament	58
2007/C 95/117	Rechtssache F-19/07: Klage, eingereicht am 5. März 2007 — Kerelov/Kommission	58
2007/C 95/118	Rechtssache F-22/07: Klage, eingereicht am 16. März 2007 — Lafili/Kommission	59
2007/C 95/119	Rechtssache F-58/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2007 — Simon/Gerichtshof und Kommission	60
2007/C 95/120	Rechtssache F-100/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2007 — Simon/Gerichtshof und Kommission	60



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2007/C 95/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 82 vom 14.4.2007

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 69 vom 24.3.2007

ABl. C 56 vom 10.3.2007

ABl. C 42 vom 24.2.2007

ABl. C 20 vom 27.1.2007

ABl. C 331 vom 30.12.2006

ABl. C 326 vom 30.12.2006

Diese Texte sind verfügbar in: EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. März 2007 — British Airways plc/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Virgin Atlantic Airways Ltd

(Rechtssache C-95/04 P) (1)

(Rechtsmittel — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Fluggesellschaft — Vereinbarungen mit Reisevermittlern — Prämien in Verbindung mit Umsatzsteigerungen bei den Flugscheinen einer Fluggesellschaft während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu einem Referenzzeitraum — Prämien, die nicht nur für die nach Erreichen der Umsatzvorgabe verkauften Flugscheine gewährt werden, sondern für alle im betreffenden Zeitraum verkauften Flugscheine)

(2007/C 95/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: British Airways plc (Prozessbevollmächtigte: R. Subiotto, Solicitor, R. O'Donoghue, Barrister, W. Wood, QC)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver, A. Nijenhuis und M. Wilderspin), Virgin Atlantic Airways Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Scott, Solicitor, C. West, Barrister, und N. Green, QC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2003 in der Rechtssache T-219/99 (British Airways plc/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 in einem Verfahren nach Art. 82 EG-Vertrag (IV/D-2/34.780 — Virgin/British Airways) als unbegründet abgewiesen wurde, die Vereinbarungen zwischen British Airways und Reisevermittlern betraf, mit denen Prämienregelungen und andere mit der Erhöhung des Umsatzes von Flugscheinen dieses Luftverkehrsunternehmens verbundene Vorteile eingeführt wurden

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. British Airways plc trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Wienand Meilicke, Heidi Christa Weyde, Marina Stöffler/Finanzamt Bonn-Innenstadt

(Rechtssache C-292/04) (1)

(Einkommensteuer — Steuergutschrift für von inländischen Gesellschaften gezahlte Dividenden — Art 56 EG und 58 EG — Zeitliche Beschränkung der Wirkungen von Urteilen)

(2007/C 95/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wienand Meilicke, Heidi Christa Weyde, Marina Stöffler

Beklagte: Finanzamt Bonn-Innenstadt

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Auslegung der Art. 56 und 58 EG — Einkommenssteuerregelung, nach der für Dividenden nationaler Unternehmen eine Körperschaftsteuergutschrift gewährt wird, nicht aber für Dividenden von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

Tenor

Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung entgegenstehen, nach der bei einer Ausschüttung von Dividenden durch eine Kapitalgesellschaft ein in einem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner dann in den Genuss einer Steuergutschrift kommt, die nach Maßgabe des für die ausgeschütteten Gewinne geltenden Körperschaftsteuersatzes berechnet wird, wenn die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz im selben Mitgliedstaat hat, nicht aber dann, wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(1) ABl. C 228 vom 11.9.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Larino, Tribunale di Teramo — Italien) — Strafverfahren gegen Massimiliano Placanica (C-338/04), Christian Palazzese (C-359/04), Angelo Sorricchio (C-360/04)

(Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04) (1)

(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 95/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Massimiliano Placanica (C-338/04), Christian Palazzese (C-359/04), Angelo Sorricchio (C-360/04).

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Larino (Italien) — Auslegung der Art. 43 ff. und 49 EG sowie des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-243/01, Gambelli u. a. — Nationales Gesetz, das die Förderung und die Sammlung von Wetten auf verschiedene Ereignisse, insbesondere auf sportliche Ereignisse, mit einer Sanktion belegt — Sammlung von Wetten im Wege der Datenübertragung durch einen Wirtschaftsteilnehmer ohne Lizenz für Rechnung einer Gesellschaft, die mit Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist

Tenor

- 1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
- 2. Es ist Sache der vorlegenden Gerichte, zu pr
 üfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Gl
 ücksspielsektor t
 ätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tats
 ächlich dem Ziel entspricht, der Ausbeutung von T
 ätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betr
 ügerischen Zwecken vorzubeugen.
- 3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
- 4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

⁽¹) ABl. C 273 vom 6.11.2004. ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2007 — Gestoras Pro Amnistía, Juan Mari Olano Olano, Julen Zelarain Errasti/Rat der Europäischen Union, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-354/04 P) (1)

(Rechtsmittel — Europäische Union — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Gemeinsame Standpunkte 2001/931/GASP, 2002/340/GASP und 2002/462-/GASP — Maßnahmen gegenüber Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind — Schadensersatzklage — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2007/C 95/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2007 — Segi, Araitz Zubimendi Izaga, Aritza Galarraga/Rat der Europäischen Union, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-355/04 P) (1)

(Rechtsmittel — Europäische Union — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Gemeinsame Standpunkte 2001/931/GASP, 2002/340/GASP und 2002/462-/GASP — Maßnahmen gegenüber Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2007/C 95/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Gestoras Pro Amnistía, Juan Mari Olano Olano, Julen Zelarain Errasti (Prozessbevollmächtigter: D. Rouget, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: E. Finnegan und M. Bauer), Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2004 in der Rechtssache T-333/02 (Gestoras Pro Amnistia u. a./ Rat der EU), mit dem die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz des Schadens, der ihnen angeblich durch die Aufnahme der Gestoras Pro Amnistia in die nach den Regelungen über die Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste entstanden ist, abgewiesen wurde

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Gestoras Pro Amnistía sowie die Herren Olano Olano und Zelarain Errasti tragen die Kosten.
- 3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(1) ABl. C 251 vom 9.10.2004.

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Segi, Araitz Zubimendi Izaga, Aritza Galarraga (Prozessbevollmächtigter: D. Rouget, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: E. Finnegan und M. Bauer), Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2004 in der Rechtssache T-338/02, SEGI u. a./Rat der EU, mit dem die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz des Schadens, der ihnen angeblich aufgrund der Aufnahme der SEGI in die gemäß der Regelung zur Bekämpfung des Terrorismus aufgestellte Liste entstanden ist, abgewiesen wurde

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Segi, Frau Zubimendi Izaga und Herr Galarraga tragen die Kosten.
- 3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 9.10.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] [Vereinigtes Königreich]) — Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation/Commissioners of Inland Revenue

(Rechtssache C-524/04) (1)

(Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Darlehenszinsen, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässige verbundene Gesellschaft gezahlt werden — Behandlung der Zinsen als ausgeschüttete Gewinne — Kohärenz des Steuersystems — Steuerumgehung)

(2007/C 95/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation

Beklagte: Commissioners of Inland Revenue

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division — Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG — Nationales Steuerrecht — Für eine im Inland ansässige Gesellschaft bestehende Möglichkeit, die auf ein von ihrer Muttergesellschaft gewährtes Darlehen gezahlten Zinsen von der Steuer abzuziehen — Unterschiedliche Situationen, je nachdem, in welchem Staat die Muttergesellschaft ansässig ist

Tenor

1. Art 43 EG steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die die Möglichkeit für eine gebietsansässige Gesellschaft beschränken, Zinsen auf ein Darlehen im Rahmen der Steuer abzuziehen, das von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren Muttergesellschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen, von einer solchen Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft gewährt worden war, während sie eine gebietsansässige Gesellschaft, die von einer ebenfalls gebietsansässigen Gesellschaft ein Darlehen erhalten hat, nicht dieser Beschränkung unterwerfen; die genannte Bestimmung steht aber diesen Rechtsvorschriften dann nicht entgegen, wenn sie eine Prüfung objektiver und nachprüfbarer Umstände vorsehen, die die Feststellung erlaubt, ob eine rein künstliche Konstruktion zu ausschließlich steuerlichen Zwecken vorliegt, und dabei dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit bieten — ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen —, gegebenenfalls Beweise für die wirtschaftlichen Gründe für das Geschäft beizubringen, und wenn die genannten

Rechtsvorschriften im Fall des Nachweises einer solchen Konstruktion diese Zinsen nur insoweit als ausgeschüttete Gewinne behandeln, als sie den Betrag übersteigen, der unter Bedingungen des freien Wettbewerbs vereinbart worden wäre.

- 2. Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, wie sie in der ersten Frage beschrieben worden sind, fallen dann nicht unter Art. 43 EG, wenn sie auf einen Fall angewendet werden, in dem einer gebietsansässigen Gesellschaft ein Darlehen von einer in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft gewährt wird, die selbst nicht die Darlehensnehmerin kontrolliert, sofern diese beiden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar von einer gemeinsamen verbundenen Gesellschaft kontrolliert werden, die in einem Drittstaat ansässig ist.
- 3. Die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Gerichtsverfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte sicherstellen sollen, einschließlich der Qualifizierung der von den geschädigten Personen bei den nationalen Gerichten erhobenen Klagen sind mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Aufgabe des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten. Die nationalen Gerichte müssen jedoch gewährleisten, dass die Einzelnen über einen effektiven Rechtsbehelf verfügen, der es ihnen ermöglicht, die zu Unrecht erhobene Steuer und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Steuer an den betreffenden Mitgliedstaat gezahlten oder von diesem einbehaltenen Beträge zurückzuerlangen. Sonstige Schäden, die einer Person aufgrund eines einem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, muss dieser unter den in Randnr. 51 des Urteils vom 5. März 1996, Brasserie du Pêcheur und Factortame (C-46/93 und C-48/93), genannten Voraussetzungen ersetzen, was jedoch nicht ausschließt, dass die Haftung des Staates auf der Grundlage des nationalen Rechts unter weniger strengen Voraussetzungen ausgelöst werden kann.

Erweisen sich die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats als eine nach Art. 43 EG verbotene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, so kann das vorlegende Gericht bei der Bestimmung der ersatzfähigen Schäden prüfen, ob sich die Geschädigten in angemessener Form um die Verhinderung des Schadenseintritts oder um die Begrenzung des Schadensumfangs bemüht haben und ob sie insbesondere rechtzeitig von allen ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben. Um jedoch zu verhindern, dass die Ausübung der Rechte, die den Einzelnen aus Art. 43 EG erwachsen, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird, kann das vorlegende Gericht prüfen, ob die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, gegebenenfalls in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, in jedem Fall die Ansprüche der Klägerinnen gegen die Steuerverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats zum Scheitern gebracht hätte.

⁽¹⁾ ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. März 2007 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/Kaul GmbH, Bayer AG

(Rechtssache C-29/05 P) (1)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel zur Begründung einer Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des HABM)

(2007/C 95/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. von Mühlendahl und G. Schneider)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kaul GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze), Bayer AG

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 10. November 2004 in der Rechtssache T-164/02 (Kaul GmbH/HABM), mit dem das Gericht die Entscheidung R 782/2000-3 der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 4. März 2002 in Bezug auf ein Widerspruchsverfahren zwischen der Kaul GmbH und der Bayer AG aufgehoben hat — Prüfung des Widerspruchs — Prüfung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer — Umfang — Art. 43 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Tenor

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 2004, Kaul/HABM Bayer (ARCOL) (T-164/02), wird aufgehoben.
- Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. März 2002 (Sache R 782/2000-3) wird aufgehoben.
- 3. Das HABM trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens.

(1) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 1. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande — Maatschap J. en G. P. en A. C. Schouten/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-34/05) (1)

(Gemeinschaftliche Beihilferegelungen — Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 — Rindfleischsektor — Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 — Zur Verfügung stehende Futterfläche — Begriff — Sonderprämie — Voraussetzungen für die Gewährung — Parzelle, die im betreffenden Zeitraum zeitweilig unter Wasser gestanden hat)

(2007/C 95/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maatschap J. en G. P. en A. C. Schouten

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Auslegung des Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160, S. 21) und des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungsund Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 391, S. 36) — Zur Verfügung stehende Futterfläche — Parzelle, die im betreffenden Zeitraum zeitweilig überschwemmt war

Tenor

Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen sind dahin auszulegen, dass eine als Futterfläche angegebene Fläche als "zur Verfügung stehend" anzusehen ist, wenn sie ausschließlich zur Ernährung der dort während des gesamten Kalenderjahrs gehaltenen Tiere bestimmt ist und während eines Mindestzeitraums von sieben Monaten in demselben Jahr ab dem durch die nationale Regelung festgelegten Termin zwischen 1. Januar und 31. März tatsächlich zur Ernährung der Tiere verwendet werden konnte. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Fläche z. B. wegen einer zeitweiligen Überschwemmung nicht ununterbrochen mit den Tieren besetzt gewesen sein sollte.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 16.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione [Italien]) — Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH/Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-35/05) (1)

(Achte Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 2 und 5 — Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Rechtsgrundlos gezahlte Steuer — Erstattungsverfahren)

(2007/C 95/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

Beklagter: Ministero delle Finanze

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien) — Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11) — Steuer, die, da irrtümlich in Rechnung gestellt, rechtsgrundlos gezahlt wurde

Tenor

- 1. Die Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass nicht geschuldete Mehrwertsteuer, die dem Dienstleistungsempfänger irrtümlich in Rechnung gestellt und an den Fiskus des Mitgliedstaats des Orts dieser Dienstleistungen gezahlt worden ist, nicht erstattungsfähig ist.
- 2. Abgesehen von den in Art. 21 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in ihrer durch die Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 geänderten Fassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen ist nur der Dienstleistungserbringer gegenüber den Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Orts der Dienstleistungen als Schuldner der Mehrwertsteuer anzusehen.
- 3. Die Grundsätze der Neutralität, der Effektivität und der Nichtdiskriminierung stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen

im Ausgangsverfahren, nach denen nur der Dienstleistungserbringer einen Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht als Mehrwertsteuer gezahlten Beträgen gegen die Steuerbehörden hat und der Dienstleistungsempfänger eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung der nicht geschuldeten Leistung gegen diesen Dienstleistungserbringer erheben kann, nicht entgegen. Für den Fall, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, müssen die Mitgliedstaaten jedoch, damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt wird, die erforderlichen Mittel vorsehen, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen.

 Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern sind für diese Antwort ohne Bedeutung.

(1) ABl. C 93 vom 16.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Finnland

(Rechtssache C-54/05) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und Art. 30 EG — Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs — Pflicht zur Einholung einer Überführungserlaubnis)

(2007/C 95/11)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und M. Huttunen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: T. Pynnä und A. Guimaraes-Purokoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 und 30 EG — Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassenen Kraftfahrzeugs durch eine in Finnland ansässige Person — Verpflichtung, an der Grenzübergangsstelle eine für 7 Tage gültige Überführungserlaubnis zu beantragen und eine Versicherung für das Fahrzeug abzuschließen

Tenor

- Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 30 EG verstoßen, dass sie für Kraftfahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zugelassen und in Betrieb sind, eine Überführungserlaubnis gemäß der Verordnung Nr. 1598/1995 vom 18. Dezember 1995 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen (Asetus ajoneuvojen rekisteröinnistä [1598/ 1995]) vorschreibt.
- 2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 93 vom 16.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien — Österreich) — KVZ retec GmbH/Republik Österreich

(Rechtssache C-176/05) (1)

(Abfälle — Verordnung (EWG) Nr. 259/93 — Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen — Tiermehl)

(2007/C 95/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KVZ retec GmbH

Beklagte: Republik Österreich

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für ZRS Wien (Österreich) — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und Art. 26 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1) — Verbringung von Tiermehl — Notifizierungspflicht

Tenor

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der

Kommission vom 28. Dezember 2001 geänderten Fassung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung — mit Ausnahme der Buchst. b bis e des genannten Abs. 3 sowie der Art. 11 und 17 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung — nicht für die Verbringung von Tiermehl, das wegen der Pflicht oder der Absicht, sich seiner zu entledigen, als Abfall eingestuft wird, der ausschließlich zur Verwertung bestimmt und in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt ist. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, darüber zu wachen, dass diese Verbringung den Anforderungen entspricht, die sich aus den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 geänderten Fassung ergeben, von denen die Art. 7, 8 und 9 sowie Anhang II einschlägig sein können.

(1) ABl. C 143 vom 11.6.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Rovaniemen hallintooikeus [Finnland]) — Länsstyrelsen i Norrbottens län/Lapin liitto

(Rechtssache C-289/05) (1)

(Verordnung [EG] Nr. 1685/2000 — Anhang — Regel Nr. 1 Ziff. 1.8 — Strukturfonds — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Berücksichtigung der Gemeinkosten)

(2007/C 95/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Rovaniemen hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Länsstyrelse i Norrbottens län

Beklagter: Lapin liitto

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Rovaniemen hallinto-oikeus — Auslegung der Nr. 1.7 der Regel Nr. 1 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (ABL. L 193, S. 39) — Berücksichtigung der Gemeinkosten

Tenor

Regel Nr. 1 Ziff. 1.8 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 geänderten Fassung steht einer Methode der Berechnung der Gemeinkosten als zuschussfähige Ausgaben im Rahmen eines von den Strukturfonds kofinanzierten Projekts nicht allein aus dem Grund entgegen, dass diese Methode auf einem Prozentsatz oder einem verhältnismäßigen Anteil insbesondere der Lohnkosten oder der Arbeitszeit beruht.

(1) ABl. C 271 vom 29.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Jan de Nul NV/Hauptzollamt Oldenburg

(Rechtssache C-391/05) (1)

(Verbrauchsteuern — Befreiung von der Mineralölsteuer — Richtlinie 92/81/EWG — Begriff "Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaf")

(2007/C 95/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jan de Nul NV

Beklagter: Hauptzollamt Oldenburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12) — Begriffe "Meeresgewässer der Gemeinschaft" und "Schifffahrt" — Besteuerung von Mineralölen, die auf einem Schwimmbagger, der Baggerarbeiten auf der Elbe durchführte, als Kraftstoff verwendet wurden

Tenor

 Der Begriff "Meeresgewässer der Gemeinschaft" im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der Fassung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 bezieht sich auf alle Gewässer, die von sämtlichen für den gewerblichen Seeverkehr tauglichen Seeschiffen einschließlich derjenigen mit der größten Kapazität befahren werden können.

2. Die Manövriertätigkeit eines Hopperbaggers während der Saugund Spülarbeiten, d. h. die mit der Ausführung der Baggerarbeiten unmittelbar zusammenhängenden Fahrten, fällt unter den Begriff "Schifffahrt" im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81 in der Fassung der Richtlinie 94/74.

(1) ABl. C 10 vom 14.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol [Schweden]) — Unibet (London) Ltd, Unibet (International) Ltd/Justitiekansler

(Rechtssache C-432/05) (1)

(Grundsatz des gerichtlichen Rechtsschutzes — Nationale Rechtsvorschriften, die keinen eigenständigen Rechtsbehelf vorsehen, mit dem der Verstoß einer nationalen Bestimmung gegen das Gemeinschaftsrecht gerügt werden kann — Verfahrensautonomie — Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität — Vorläufiger Rechtsschutz)

(2007/C 95/15)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstol [Schweden]

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Unibet (London) Ltd, Unibet (International) Ltd

Beklagter: Justitiekansler

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta Domstol (Schweden) — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Regelung, die kein Rechtsmittel zur Feststellung der Unvereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht vorsieht — Anspruch des Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Schutz der ihm durch die Rechtsordnung verliehenen Rechte

Tenor

1. Der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass es in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen eigenständigen Rechtsbehelf gibt, der mit dem

Hauptantrag auf die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Art. 49 EG gerichtet ist, wenn andere Rechtsbehelfe, die nicht weniger günstig ausgestaltet sind als entsprechende nationale Klagen, die Prüfung dieser Vereinbarkeit als Vorfrage ermöglichen; es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

- 2. Der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte ist dahin auszulegen, dass er verlangt, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats die Möglichkeit vorsieht, vorläufige Maßnahmen zu treffen, bis das zuständige Gericht über die Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der betreffenden Rechte sicherzustellen.
- 3. Der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte ist dahin auszulegen, dass bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien gelten, sofern diese Kriterien weder weniger günstig ausgestaltet sind als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) noch die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

(1) ABl. C 36 vom 11.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Douai [Frankreich]) — Société Roquette Frères/Ministre de l'Agriculture, de l'Alimentation, de la Pêche et de la Ruralité

(Rechtssache C-441/05) (1)

(Gemeinsame Marktorganisation für Zucker — Isoglukose — Festsetzung der Grundmengen für die Zuteilung der Produktionsquoten — Als Zwischenerzeugnis hergestellte Isoglukose — Art. 24 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1785/81 — Art. 27 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2038/1999 — Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2073/2000 — Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1260/2001 — Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1745/2002 — Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1739/2003 — Vor dem nationalen Gericht geltend gemachte Rechtswidrigkeit einer Gemeinschaftshandlung — Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit — Zulässigkeit — Voraussetzungen — Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen die Gemeinschaftshandlung)

(2007/C 95/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Douai

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Roquette Frères

Beklagter: Ministre de l'Agriculture, de l'Alimentation, de la Pêche et de la Ruralité

Gegenstand

Ersuchen um Vorabentscheidung der Cour administrative d'appel Douai — Gültigkeit des Art. 24 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 177, S. 4), des Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 252, S. 1), des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2000 der Kommission vom 29. September 2000 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung für Zucker garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhrregelungen — Wirtschaftsjahr 2000/01 (ABl. L 246, S. 38), des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178, S. 1), des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2002 der Kommission vom 30. September 2002 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhrregelungen — Wirtschaftsjahr 2002/03 (ABl. L 263, S. 31) und des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2003 der Kommission vom 30. September 2003 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquoten garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhren im Zuckersektor — Wirtschaftsjahr 2003/04 (ABl. L 249, S. 38) - Festlegung der Grundmengen für die Zuteilung von Erzeugungsquoten für Isoglukose, ohne die als Zwischenerzeugnis erzeugte Isoglukose zu berücksichtigen

Tenor

- Eine natürliche oder juristische Person wie die Gesellschaft Roquette Frères war unter tatsächlichen und rechtlichen Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht ohne jeden Zweifel berechtigt, auf der Grundlage von Art. 230 EG hinsichtlich
 - Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker,
 - Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker,
 - Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2000 der Kommission vom 29. September 2000 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung für Zucker garantierten Menge

und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhrregelungen — Wirtschaftsjahr 2000/01,

- Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker,
- Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2002 der Kommission vom 30. September 2002 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhrregelungen — Wirtschaftsjahr 2002/03 und
- Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2003 der Kommission vom 30. September 2003 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquoten garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhren im Zuckersektor — Wirtschaftsjahr 2003/04

eine Nichtigkeitsklage zu erheben. Folglich kann eine solche Person im Rahmen einer nach nationalem Recht erhobenen Klage die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmungen geltend machen, obwohl sie innerhalb der in Art. 230 EG vorgesehenen Frist in Bezug auf die genannten Bestimmungen keine Nichtigkeitsklage vor den Gemeinschaftsgerichten erhoben hat.

 Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1785/81, Art. 27 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2038/1999, Art. 1 der Verordnung Nr. 2073/2000, Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1260/2001, Art. 1 der Verordnung Nr. 1745/2002 und Art. 1 der Verordnung Nr. 1739/2003 berühren könnte.

(1) ABl. C 36 vom 11.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris [Frankreich]) — Thomson Multimedia Sales Europe (C-447/05), Vestel France (C-448/05)/Administration des douanes et droits indirects

(Rechtssache C-447/05 und C-448/05) (1)

(Zollkodex der Gemeinschaft — Durchführungsmaßnahmen — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Anhang 11 — Nichtpräferenzieller Ursprung von Waren — Fernsehempfangsgeräte — Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung — Kriterium des Wertzuwachses — Gültigkeit)

(2007/C 95/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Thomson Multimedia Sales Europe (C-447/05), Vestel France (C-448/05)

Beklagte: Administration des douanes et droits indirects

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'Appel Paris — Gültigkeit des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Kriterien zur Bestimmung des nichtpräferentiellen Ursprungs einer Ware — In Polen hergestelltes Fernsehgerät, dessen Kathodenstrahlröhre, die 42,43 % des Wertes des Geräts ausmacht, aus Korea stammt

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der in Spalte 3 des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthaltenen Bestimmungen zu Tarifposition 8528 der Kombinierten Nomenklatur berühren könnte.

(1) ABl. C 48 vom 25.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Brandenburg [Deutschland]) — Gerlach und Co. mbH/Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

(Rechtssache C-44/06) (1)

(Zollunion — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung — Dreimonatsfrist — Fristsetzung nach Erlass der Entscheidung über die Erhebung der Eingangsabgaben)

(2007/C 95/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht des Landes Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gerlach und Co. mbH

Beklagter: Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Brandenburg — Auslegung von Art. 11a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. L 107, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1429/90 der Kommission vom 29. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 (ABl. L 137, S. 21) — Im Verlauf eines externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (T1) begangene Zuwiderhandlungen — Angabe der Frist für die Erbringung des Nachweises des Ortes der Zuwiderhandlung nach der Entscheidung über die Erhebung der Abgaben im Einspruchsverfahren

Tenor

Art. 11a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1429/90 der Kommission vom 29. Mai 1990, ist dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, dem Hauptverpflichteten die Dreimonatsfrist, innerhalb deren er den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens oder den Nachweis, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, erbringen kann, nicht nach Erlass der Entscheidung, die Eingangsabgaben zu erheben, in einem Verfahren über einen gegen diese Entscheidung eingelegten Einspruch gewähren darf.

(1) ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Brandenburg [Deutschland]) — Campina GmbH & Co., vormals TUFFI Campina emzett GmbH/Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

(Rechtssache C-45/06) (1)

(Milch und Milcherzeugnisse — Zusatzabgabe — Geringfügige Überschreitung der Frist für die Übermittlung der Aufstellung der Abrechnungen — Finanzielle Sanktion — Verordnung [EWG] Nr. 536/93 in der durch die Verordnung [EG] Nr. 1001/98 geänderten Fassung — Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 1392/2001 — Art. 5 Abs. 3 — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 — Art. 2 Abs. 2 Satz 2 — Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des milderen Strafgesetzes)

(2007/C 95/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht des Landes Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Campina GmbH & Co., vormals TUFFI Campina emzett GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht des Landes Brandenburg — Gültigkeit von Ar. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 57 vom 10. März 1993, S. 12) in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 (ABl. L 142 vom 14. Mai 1998, S. 22) — Strafbetrag wegen Nichteinhaltung der Frist für die jährliche Mitteilung der Abrechnungen der einzelnen Erzeuger — Geringfügige Fristüberschreitung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Tenor

Der nationale Richter hat den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des milderen Strafgesetzes zu beachten, wenn er ein den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechendes Verhalten zu ahnden hat.

Bei einer geringfügigen Überschreitung der gesetzten Frist wie der im Ausgangsverfahren streitigen ist die Sanktionsregelung nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor weniger streng als die in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 geänderten Fassung vorgesehene Regelung.

(1) ABl. C 154 vom 1.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-139/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 2002/96/EG und 2003/108/EG — Abfälle — Elektro- und Elektronikgeräte)

(2007/C 95/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Lawunmi)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: V. Jackson)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller erforderlichen Vorschriften, um den Richtlinien 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37, S. 24) und 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG (ABl. L 345, S. 106) nachzukommen

Tenor

- 1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus
 - der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und
 - der Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96

verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um diesen Richtlinien nachzukommen.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten

(1) ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-160/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/51/EG — Gesellschaftsrecht — Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2007/C 95/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Montaguti und G. Zavvos)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. Braguglia und P. Gentili, avvocato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterlass innerhalb der vorgesehenen Frist aller erforderlichen Vorschriften, um der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABI. L 178, S. 16) nachzukommen

Tenor

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. März 2007 — T.I.M.E. Uluslararasi Saat Ticareti ve diş Ticaret AŞ/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Devinlec Développement Innovation Leclerc SA

(Rechtssache C-171/06 P) (1)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bildmarke — Widerspruch der Inhaberin einer älteren nationalen Marke — Verwechslungsgefahr)

(2007/C 95/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: T.I.M.E. ART Uluslararasi Saat Ticareti ve diş Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: M. Francetti und F. Jacobacci, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und J. Novais Gonçalves), Devinlec Développement Innovation Leclerc SA (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Simon)

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 12. Januar 2005 in der Rechtssache T-147/03, Devinlec Développement Innovation Leclerc SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), mit dem auf Antrag des Inhabers der nationalen Bildmarke "QUANTIEME" für Waren der Klassen 14 und 18 die Entscheidung R 109/2002-3 der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 30. Januar 2003 zur Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die Eintragung der Gemeinschaftsbildmarke "QUANTUM" für Waren der Klasse 14 zu verweigern, aufgehoben wurde

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. T.I.M.E. ART Uluslararasi Saat Ticareti ve diş Ticaret AŞ trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Januar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Tschechische Republik

(Rechtssache C-203/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/16/EWG — Ärzte — Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 95/23)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Walkerová und H. Støvlbæk)

Beklagte: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: T. Boček)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Keine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165, S. 1)

Tenor

- 1. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 44 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise verstoßen, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 143 vom 17.6.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-327/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/14/EG — Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 95/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und L. Pignataro)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und Rechtsanwalt Massella Ducci Teri)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist alle erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80, S. 29) nachzukommen

Tenor

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Februar 2007 — Landtag Schleswig-Holstein/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-406/06) (1)

(Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs — Verweisung an das Gericht erster Instanz)

(2007/C 95/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Landtag Schleswig-Holstein (Prozessbevollmächtigte: S. Laskowski und J. Caspar)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 10. März 2006 und vom 23. Juni 2006, mit denen dem Kläger der Zugang zu dem Dokument SEK(2005) 420 vom 22. März 2005 verweigert wird, das eine rechtliche Analyse enthält zu dem im Rat diskutierten Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten einschließlich Terrorismus (Ratsdokument 8958/04 Crimorg 36 Telecom 82)

Tenor

1. Die Rechtssache Landtag Schleswig Holstein/Kommission (C-406/06) wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(1) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2007 von Wineke Neirinck gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. November 2006 in der Rechtssache T-494/04, Neirinck/Kommission

(Rechtssache C-17/07 P)

(2007/C 95/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Wineke Neirinck (Prozessbevollmächtigte: G. Vandersanden, L. Levi, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Gerichts erster Instanz vom 14. November 2006 in der Rechtssache T-494/04 aufzuheben;
- demgemäß ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und
 - die ihr in der Sitzung des Referats OIB.1 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel Umsetzung der Gebäudepolitik) am 4. März 2004 zur Kenntnis gelangten Entscheidung für nichtig zu erklären, einen anderen Kandidaten für die Stelle des Juristen im Bereich Gebäudepolitik beim Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, für die sie sich beworben hatte, auszuwählen;
 - die Entscheidung vom 9. März 2004 für nicht zu erklären, mit der ihr die Ablehnung ihrer Bewerbung mitgeteilt wurde;
 - die darauf folgende Entscheidung vom 27. April 2004 für nichtig zu erklären, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie die mündliche Prüfung des Auswahlverfahrens für Vertragsbedienstete nicht bestanden habe, und die Entscheidung vom selben Tag für nichtig zu erklären, D. S. einzustellen;

- ihr jedenfalls einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 30 000 EUR geschätzten Betrag als Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihr Rechtsmittel auf sechs Rechtsmittelgründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt sie zunächst, dass das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage nach Art. 236 EG sowie den Art. 90 und 91 des Statuts, insbesondere den Begriff des Rechtsschutzinteresses, verkannt habe, als es den ersten Punkt ihrer Anträge auf Nichtigerklärung für unzulässig erklärt habe. Die Entscheidung, D. S. als Hilfskraft vor dem 1. Mai 2004 einzustellen, habe nämlich zur Folge gehabt, dass sich zum einen die Zahl der Bewerber im Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete für die Stelle, die die Klägerin innegehabt habe, erhöht habe, und zum anderen habe sie es unmöglich gemacht, ihr einen Vertrag als Vertragsbedienstete anzubieten. Das lasse ihr Interesse an der Aufhebung der Entscheidung klar erkennen.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund trägt die Klägerin vor, dass das Gericht seine allgemeine Begründungspflicht missachtet habe, indem es die Ansicht vertreten habe, dass die in der Entscheidung vom 27. April 2004 enthaltenen Gründe als Ansatz einer Begründung betrachtet werden könnten und dass die anfängliche Unzulänglichkeit der Begründung durch die im Laufe des Verfahrens gelieferten ergänzenden Erläuterungen geheilt worden seien. Zum einen enthalte die Entscheidung vom 27. April 2004 nämlich keine Begründung für die spezielle Situation der Klägerin und nenne weder einen konkreten Umstand noch einen der Klägerin bekannten Grund, der es ihr erlauben würde, die Reichweite der genannten Entscheidung zu verstehen. Zum anderen könne die fehlende Begründung nicht durch Erklärungen der zuständigen Behörde nach Klageerhebung nachgeschoben werden, sollten nicht Verteidigungsrechte und der Grundsatz der Gleichheit der Parteien vor dem Gemeinschaftsrichter verletzt werden.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund macht die Klägerin geltend, dass das Gericht in Rand nr. 105 des angefochtenen Urteils die Beweise falsch würdigt habe, als es entschieden habe, dass das Auswahlverfahren nicht auf einer Abwägung der Verdienste der Bewerber beruhe. Diese Auslegung wurde durch die Schriftsätze der Klägerin und andere Passagen des angefochtenen Urteils widerlegt, in denen das Gericht selbst ausdrücklich auf die Abwägung der Verdienste der Bewerber in einem ähnlichen Auswahlverfahren Bezug nehme.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund trägt die Klägerin vor, dass das Gericht auch die Beweise falsch gewürdigt und den Begriff des Verfahrensmissbrauchs verkannt habe, als es entschieden habe, dass die von ihr vorgebrachten Beweise es nicht erlaubten, einen Verfahrensmissbrauch oder die Verletzung des dienstlichen Interesses festzustellen. Alle von der Klägerin vorgetragenen Faktoren zusammen lieferten — ganz im Gegenteil — so viele übereinstimmende und stichhaltige Indizien für einen Verfahrensmissbrauch, denn die Beklagte habe zwei getrennte Verfahren durchgeführt, obwohl die zu besetzenden Funktionen identisch gewesen seien; dies zeige den Willen der Beklagten D. S. zu bevorzugen, damit er die Funktionen der Klägerin nach dem 30. April 2004 übernehme.

Mit ihrem fünften Rechtsmittelgrund macht die Klägerin geltend, dass das Gericht die Begriffe des dienstlichen Interesses und des offensichtlichen Ermessensfehlers verkannt habe, als es festgestellt habe, dass das Verfahren bei der Auswahl der Vertragsbediensteten nicht verletzt worden sei, und als es in der Folge ablehnt habe, die Bewertung der mündlichen Prüfung der Klägerin durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin schließlich die Verletzung des Fürsorgegrundsatzes und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das Gericht.

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 5. Februar 2007 — Motosikletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)/Elliniko Dimosio

(Rechtssache C-49/07)

(2007/C 95/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Motosikletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)

Berufungsbeklagter: Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)

Vorlagefragen

- 1. Sind die Art. 82 und 86 EG dahin auszulegen, dass sie auch die Tätigkeit einer juristischen Person erfassen, die der nationale Vertreter des Internationalen Motorradverbands ist und die eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Form des Abschlusses von Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträgen im Rahmen der von ihr organisierten Motorsportveranstaltungen ausübt, wie sie vorstehend beschrieben ist?
- 2. Im Falle der Bejahung: Ist Art. 49 des Gesetzes 2696/1999, der der vorgenannten juristischen Person im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung für die Veranstaltung von Autorennen durch die zuständige nationale Behörde (im vorliegenden Fall das Ministerium für öffentliche Ordnung) die Befugnis einräumt, ihr Einverständnis mit der Durchführung des Rennens zu erklären, ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindungen und Kontrollen unterliegt, mit den genannten Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen des Marknadsdomstolen (Schweden), eingereicht am 6. Februar 2007 — Kanal 5 Ltd und TV 4 AB/Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå (STIM)

(Rechtssache C-52/07)

(2007/C 95/28)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Marknadsdomstolen (Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Kanal 5 Ltd und TV 4 AB

Beklagte: Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå (STIM)

Vorlagefragen

A. Ist Art. 82 EG dahin auszulegen, dass ein Verfahren einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn eine Urheberrechtsorganisation, die in einem Mitgliedstaat faktisch eine Monopolstellung innehat, gegenüber kommerziellen Fernsehsendern für das Recht der Verbreitung von Musik in für die Allgemeinheit bestimmten Fernsehsendungen ein Vergütungsmodell anwendet oder es ihnen aufzwingt, wonach die Vergütung sich auf einen Teil der Einnahmen der Fernsehsender aus solchen für die Allgemeinheit bestimmten Fernsehsendungen beläuft?

- B. Ist Art. 82 EG dahin auszulegen, dass ein Verfahren einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn eine Urheberrechtsorganisation, die in einem Mitgliedstaat faktisch eine Monopolstellung innehat, gegenüber kommerziellen Fernsehkanälen für das Recht der Verbreitung von Musik in für die Allgemeinheit bestimmten Fernsehsendungen ein Vergütungsmodell anwendet oder es ihnen aufzwingt, wonach die Vergütung sich auf einen Teil der Einnahmen der Fernsehsender aus für die Allgemeinheit bestimmten Fernsehsendungen beläuft, wenn es an einem klaren Zusammenhang zwischen den Einnahmen und der Leistung der Urheberrechtsorganisation, nämlich der Erlaubnis zur Ausstrahlung urheberrechtlich geschützter Musik, fehlt, was z. B. oft bei Nachrichten- und Sportsendungen sowie dann der Fall ist, wenn die Einnahmen aufgrund der Ausweitung des Programmangebots, von Investitionen in Technik und der Entwicklung kundenangepasster Lösungen zunehmen?
- C. Ist es für die Antwort auf die Fragen A und B von Bedeutung, dass es möglich ist, sowohl die ausgestrahlte Musik als auch den Zuschaueranteil festzustellen und zu quantifizieren?
- D. Ist es für die Antwort auf die Fragen A und B von Bedeutung, dass das Vergütungsmodell (Einnahmenmodell) gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht in ähnlicher Weise angewandt wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Bozen (Italien) eingereicht am 1. Februar 2007 — Othmar Michaeler und Subito GmbH gegen Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen (heute Amt für sozialen Arbeitsschutz) und Autonome Provinz Bozen

(Rechtssache C-55/07)

(2007/C 95/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Bozen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Othmar Michaeler und Subito GmbH

Beklagte: Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen (heute Amt für sozialen Arbeitsschutz) und Autonome Provinz Bozen

Vorlagefrage

Ist die nationale Bestimmung (Art. 2 und 8 des Gesetzesvert. Dekret Nr. 61/2000), welche die Pflicht zu Lasten des Arbeitgebers vorsieht, innerhalb von 30 Tagen ab Abschluß des Teilzeitvertrages, eine Ablichtung desselben an die zuständige Provinzialdirektion des Arbeitsinspektorates zu übersenden und mit Auferlegung, für den Fall der Unterlassung der Übersendung, einer Geldbuße in Höhe von € 15,00 für jeden betroffenen Arbeitnehmer und jeden Tag der Verspätung, ohne Festsetzung einer Obergrenze für die Verwaltungsstrafe (Geldstrafe), mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und mit der EU-Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 (¹) vereinbar?

(1) Abl. L 14, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Bozen (Italien) eingereicht am 1. Februar 2007 — Ruth Volgger, Othmar Michaeler und Subito GmbH gegen Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen (heute Amt für sozialen Arbeitsschutz) und Autonome Provinz Bozen

(Rechtssache C-56/07)

(2007/C 95/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Bozen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ruth Volgger, Othmar Michaeler und Subito GmbH

Beklagte: Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen (heute Amt für sozialen Arbeitsschutz) und Autonome Provinz Bozen

Vorlagefrage

Ist die nationale Bestimmung (Art. 2 und 8 des Gesetzesvert. Dekret Nr. 61/2000), welche die Pflicht zu Lasten des Arbeitgebers vorsieht, innerhalb von 30 Tagen ab Abschluß des Teilzeitvertrages, eine Ablichtung desselben an die zuständige Provinzialdirektion des Arbeitsinspektorates zu übersenden und mit Auferlegung, für den Fall der Unterlassung der Übersendung, einer Geldbuße in Höhe von € 15,00 für jeden betroffenen Arbeitnehmer und jeden Tag der Verspätung, ohne Festsetzung einer Obergrenze für die Verwaltungsstrafe (Geldstrafe), mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und mit der EU-Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 (¹) vereinbar?

(1) Abl. L 14, S. 9.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-57/07)

(2007/C 95/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (¹) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder zumindest nicht der Kommission übermittelt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG sei am 3. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 251, S. 12.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-61/07)

(2007/C 95/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und J.-B. Laignelot)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls (¹) verstoßen hat, dass es der Kommission nicht den Bericht mit den in dieser Vorschrift der Entscheidung verlangten Angaben übersandt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Großherzogtum Luxemburg habe der Kommission nicht bis zum 15. März 2005 den Bericht mit den in Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 280/2004 vorgesehenen Angaben übermittelt, die zum einen Informationen über nationale Politiken und Maßnahmen, die Treibhausgasemissionen aus Quellen begrenzen und/oder reduzieren oder die Speicherung in Senken fördern, gegliedert nach Bereichen für jedes Treibhausgas, und zum anderen nationale Vorausschätzungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und ihrer Speicherung in Senken, und zwar mindestens für die Jahre 2005, 2010, 2015 und 2020, gegliedert nach Gasen und Bereichen, beträfen.

(1) ABl. L 49, S. 1.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-67/07)

(2007/C 95/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky als Bevollmächtigter)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel (¹) verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 2 dieser Richtlinie nachzukommen;

hilfsweise:

festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Kommission übermittelt hat, die erforderlich sind, um Art. 2 dieser Richtlinie nachzukommen;

— der Französische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/24/EG sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 85.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland) eingereicht am 12. Februar 2007 — Tietosuoja-valtuutettu/Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy

(Rechtssache C-73/07)

(2007/C 95/34)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Tietosuojavaltuutettu

Rechtsmittelgegnerinnen: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy

Vorlagefragen

- 1. Liegt eine Tätigkeit, die als Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG (¹) anzusehen ist, vor, wenn die Daten natürlicher Personen bezüglich ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Kapital und ihres Vermögens
 - a) auf der Grundlage öffentlicher Dokumente der Behörden erfasst und zum Zweck der Veröffentlichung behandelt werden,
 - b) in einem Druckerzeugnis, in alphabetischer Reihenfolge und nach Einkommenskategorien aufgeführt, in Form umfassender, nach Gemeinden geordneter Listen veröffentlicht werden,

- DE
- c) auf einer CD-Rom zur Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden,
- d) im Rahmen eines Kurzmitteilungsdienstes verwendet werden, in dem Mobilfunkbenutzer nach Versendung einer Kurzmitteilung mit dem Namen und dem Wohnort einer bestimmten Person an eine bestimmte Nummer als Antwort Daten über das Einkommen dieser Person aus Erwerbstätigkeit und Kapital sowie über deren Vermögen erhalten können?
- 2. Ist die Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass die verschiedenen vorstehend unter den Buchstaben a bis d genannten Tätigkeiten als Verarbeitung personenbezogener Daten allein zu journalistischen Zwecken im Sinne von Art. 9 der Richtlinie angesehen werden können, wenn berücksichtigt wird, dass Daten von mehr als 1 Million Steuerpflichtigen auf der Grundlage von Daten erhoben wurden, die nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Öffentlichkeit öffentlich sind? Ist es für eine Beurteilung der Rechtssache von Bedeutung, dass der Hauptzweck dieser Tätigkeit die Veröffentlichung der genannten Daten ist?
- 3. Ist Art. 17 der Richtlinie 95/46/EG in Verbindung mit den Grundsätzen und Zielen der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Veröffentlichung von Daten, die zu journalistischen Zwecken erhoben worden sind, und deren Weitergabe für eine Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken gegen diese Vorschrift verstößt?
- 4. Kann die Richtlinie 95/46/EG so ausgelegt werden, dass diejenigen Personendateien, die nur in Medien veröffentlichtes Material als solches enthalten, überhaupt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen?
- (¹) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-75/07)

(2007/C 95/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (¹) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat;

hilfsweise:

festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/28/EG sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 58.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-76/07)

(2007/C 95/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 31 der Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte (¹) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen; DE

hilfsweise,

festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 31 der Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte verstoßen hat, dass es der Kommission nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2005/28/EG sei am 29. Januar 2006 abgelaufen.

(1) ABl. L 91, S. 13.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-84/07)

(2007/C 95/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik durch die oben genannten konkreten Handlungen gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und Art. 12 der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (¹) verstoßen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Angabe der Kommission weigert sich die Hellenische Republik, Optikerdiplome, die von einer italienischen Lehranstalt aufgrund einer Franchisingvereinbarung mit einer griechischen Lehranstalt verliehen worden sind, zu prüfen und anzuerkennen.

Die Kommission macht geltend, das Grundmerkmal, das die griechischen Behörden feststellen könnten, bestehe darin, ob das Diplom Zugang zu dem betreffenden Beruf gewähre, und der Umstand, dass dieses Diplom aufgrund einer Franchisingvereinbarung erteilt worden sei oder nicht, sei für seine Anerkennung durch die griechischen Behörden unerheblich. Die Richtlinie 92/51 mache in Bezug darauf keinen Unterschied. Ferner betreffe die vorlegende Sache weder die Art. 149 und 150 EG-Vertrag noch Art. 16 der griechischen Verfassung, da die rechtmäßig von italienischen und nicht von griechischen Lehranstalten, mit denen diese Franchisingvereinbarungen geschlossen hätte, erteilt worden seien.

Aus diesen Gründen verstoße die Weigerung der griechischen Behörden, die oben genanten italienischen Diplome zu prüfen und anzuerkennen, gegen die Art. 3 und 12 der Richtlinie 92/51. Wie aus den konkreten Beschwerden hervorgehe, hätten die griechischen Behörden die Beschwerdeführer, die die Anerkennung des Optikerdiploms, das sie in Italien erworben hätten, beantragt hätten, auch dazu verpflichtet, an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen. Diese Praxis verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51, wonach die griechischen Behörden verpflichtet seien, ausländischen Antragstellern das Recht auf die Wahl zwischen der Teilnahme an einen Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung einzuräumen.

(1) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25 bis 45.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-85/07)

(2007/C 95/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (¹) verstoßen hat, indem sie

- in Bezug auf die Pilot-Flussgebietseinheit des Serchio und mit Ausnahme der Flussgebietseinheiten der Ostalpen, des nördlichen, des mittleren und des südlichen Apennin
- nicht gemäß Art. 5 der Richtlinie 2000/60/EG den zusammenfassenden Bericht der durchgeführten Analysen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgelegt hat und
- nicht die Analysen und Überprüfungen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vollzogen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2000/60/EG sei durch das Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 in das italienische Recht umgesetzt worden. Dieses Gesetzesdekret nenne in Art. 64 acht Flussgebietseinheiten: die Flussgebietseinheit der Ostalpen, die Flussgebietseinheit des Po, die Flussgebietseinheit des nördlichen Apennin, die Pilot-Flussgebietseinheit des Serchio, die Flussgebietseinheit des mittleren Apennin, die Flussgebietseinheit des südlichen Apennin, die Flussgebietseinheit Sardinien und die Flussgebietseinheit Sizilien.

Die Richtlinie sei am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Daher hätten die Analysen und Überprüfungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie für die acht Flussgebietseinheiten bis zum 21. Dezember 2004 vervollständigt werden müssen.

Ferner hätte der zusammenfassende Bericht der bei jeder Flussgebietseinheit durchgeführten Analysen gemäß Art. 5, wie in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehen, der Kommission bis zum 22. März 2005 vorgelegt werden müssen.

Aus einer Prüfung der Mitteilungen der italienischen Behörden gehe dagegen hervor, dass die Angaben in Bezug auf fünf der acht Flussgebietseinheiten fehlten oder unvollständig seien.

Die Italienische Republik habe keinen zusammenfassenden Bericht der Analysen und Überprüfungen gemäß Art. 5 für die Pilot-Flussgebietseinheit des Serchio und für einen Teil der Flussgebietseinheiten der Ostalpen, des nördlichen, des mittleren und des südlichen Apennin vorgelegt und daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen.

In Ermangelung von Angaben, die das Gegenteil beweisen könnten, stellt die Kommission schließlich fest, dass die Italienische Republik daneben ihre Verpflichtungen verletzt habe, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Analysen und Überprüfungen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß den Anhängen II und III dieser Richtlinie für die im vorhergehenden Absatz erwähnten Flussgebietseinheiten durchzuführen.

(1) ABl. L 327, S. 1.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-88/07)

(2007/C 95/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und A. Alcover San Pedro)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 EG und Art. 30 EG sowie aus den Art. 1 und 4 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (¹) verstoßen hat, dass es
 - eine bedeutende Anzahl auf pflanzlicher Basis hergestellter Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder in den Verkehr gebracht worden sind, aufgrund einer Verwaltungspraxis vom Markt genommen hat, nach der jedes Erzeugnis, das nicht im Anhang des Orden Ministerial vom 3. Oktober 1973 aufgenommene Pflanzenarten enthält, vom Markt zu nehmen ist, weil es als Arzneimittel angesehen wird, das ohne die vorgeschriebene Erlaubnis in den Verkehr gebracht wird,
 - und die Kommission über diese Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt hat,
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 EG und Art. 30 EG sowie aus den Art. 1 und 4 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG verstoßen habe, indem es auf pflanzlicher Basis hergestellte Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden seien, aufgrund einer Verwaltungspraxis vom Markt genommen habe, nach der jedes Erzeugnis als Arzneimittel einzustufen (und damit erlaubnispflichtig) sei, das im Anhang des Orden Ministerial vom 3. Oktober 1973 nicht aufgenommene Pflanzenarten enthalte, und indem es die Maßnahmen, die getroffen worden seien, um die fraglichen Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, nicht binnen 45 Tagen nach ihrem jeweiligen Erlass mitgeteilt habe.

⁽¹) Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-89/07)

(2007/C 95/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Rozet)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG verstoßen hat, dass sie in ihren Rechtsvorschriften das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung der Stellen eines Kapitäns oder eines Ersten Offiziers auf allen Schiffen unter französischer Flagge beibehalten hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Soweit das französische Recht die französische Staatsangehörigkeit für die Ausübung der Stellen eines Kapitäns oder eines Ersten Offiziers auf allen Schiffen unter französischer Flagge vorsehe, stehe es nicht in Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie diese vom Gerichtshof in seinen Urteilen vom 30. September 2003, Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española (C-405/01) und Anker u. a. (C-47/02), ausgelegt worden seien. Dieses Staatsangehörigkeitserfordernis dürfe nur für die Stellen eines Kapitäns oder Ersten Offiziers aufgestellt werden, die tatsächlich und regelmäßig die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfassten.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-90/07)

(2007/C 95/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und J.-B. Laignelot)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (¹) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/12/EG sei am 18. August 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 47, S. 26.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-92/07)

(2007/C 95/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. J. Kuijper und S. Boelart)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen (¹), insbesondere dessen Art. 9, dem Zusatzprotokoll (²), insbesondere dessen Art. 41, und dem Beschluss Nr. 1/80 (³), insbesondere dessen Art. 10 Abs. 1 und 13, verstoßen hat, indem es eine Regelung über Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen eingeführt und beibehalten hat, die höher sind als die Gebühren, die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz für die Erteilung eines entsprechenden Dokuments berechnet werden, und indem es diese Regelung auf türkische Staatsangehörige, die nach dem Assoziierungsabkommen, dem Zusatzprotokoll oder dem Beschluss Nr. 1/80 ein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden haben, anwendet;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass die Gebührensätze, die die Niederlande seit 1994 von den von türkischen Staatsangehörigen für Aufenthaltserlaubnisse verlangten, gegen die Stillhalte- und Nichtdiskriminierungsvorschriften des Assoziierungsabkommens, des Zusatzprotokolls und des Beschlusses Nr. 1/80 verstießen.

Aufgrund der Stillhaltevorschriften des Zusatzprotokolls und des Beschlusses Nr. 1/80 sei es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, eine neue Maßnahme einzuführen, die bezwecke oder zur Folge habe, dass die Rechte türkischer Staatsangehöriger aus dem Assoziierungsabkommen, dem Zusatzprotokoll und dem Beschluss Nr. 1/80 und das damit in engem Zusammenhang stehende Aufenthaltsrecht strengeren Voraussetzungen unterworfen würden. Die fraglichen niederländischen Gebührenerhebungen verletzten diese Stillhaltevorschriften, weil sie nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften für die Niederlande eingeführt worden seien und weil sie die Ausübung der Rechte türkischer Staatsangehöriger aus dem Assoziierungsabkommen, dem Zusatzprotokoll und dem Beschluss Nr. 1/80 behinderten oder weniger attraktiv machten.

Außerdem führt die Kommission an, dass, soweit die Niederlande türkische Staatsangehörige Gebühren für Aufenthaltserlaubnisse unterwürfen, diese Gebühren aufgrund der Nichtdiskriminierungsvorschriften des Assoziierungsabkommens und des Beschlusses Nr. 1/80 nicht höher sein dürften als die für entsprechende Dokumente für EU-Angehörige oder für norwegische, isländische, liechtensteinische oder Schweizer Staatsangehörige.

(¹) Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, gebilligt und bestätigt durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. Nr. 217, S. 3685).

(2) Zusatzprotokoll, geschlossen durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1).
(3) Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980

Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-93/07)

(2007/C 95/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (¹) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es sie zumindest nicht der Kommission übermittelt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG sei am 25. Juni 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 156, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 20. Februar 2007

— Rosa Méndez López/Instituto Nacional de Empleo (INEM), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

(Rechtssache C-97/07)

(2007/C 95/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rosa Méndez López

Andere Beteiligte: Instituto Nacional de Empleo (INEM), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei.

Vorlagefrage

Ist die in Art. 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zuund abwandern, enthaltene Wendung "erhalten ... Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie dort zuletzt beschäftigt gewesen wären" dahin auszulegen, dass das in Art. 215.1 der Ley General de la Seguridad Social für den Zugang zu den spanischen Leistungen der Arbeitslosenunterstützung aufgestellte Erfordernis der Erschöpfung der Leistung bei Arbeitslosigkeit als durch die Erschöpfung einer deutschen Leistung bei Arbeitslosigkeit erfüllt anzusehen ist, auch wenn der Berechtigte niemals spanische Beiträge entrichtet hat?

(1) ABl. L 149, S. 2.

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 21. Februar 2007 — Nordania Finans A/S und BG Factoring A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-98/07)

(2007/C 95/45)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Nordania Finans A/S und BG Factoring A/S

Rechtsmittelgegner: Skatteministeriet

Vorlagefrage

Ist die Wendung "Investitionsgüter …, die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden" in Art. 19 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG) dahin auszulegen (¹), dass sie sich auch auf Güter bezieht, die ein Leasingunternehmen teils zum Zweck der Vermietung, teils zu dem Zweck kauft, sie bei Beendigung des Leasingvertrags weiter zu verkaufen?

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2007 von der Coop de France Bétail et Viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, FNCBV u. a./Kommission

(Rechtssache C-101/07 P)

(2007/C 95/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Coop de France Bétail et Viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ponsard)

Andere Verfahrensbeteiligte: Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA), Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache T-217/03 aufzuheben;
- festzustellen, dass gegen die Rechtsmittelführerin keine Geldbuße zu verhängen ist;
- hilfsweise, die mit dem Urteil verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Hauptverfahrens vor dem Gericht sowie des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin führt für ihr Rechtsmittel sechs Gründe an. Mit den ersten fünf Rechtsmittelgründen, die auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils gerichtet sind, macht die Rechtsmittelführerin, erstens, einen Fehler geltend, den das Gericht dadurch begangen habe, dass es keine Verletzung der Verteidigungsrechte durch die Kommission festgestellt habe, die sich daraus ergeben habe, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Methode für die Berechnung der Geldbußen nicht erwähnt worden sei; zweitens habe das Gericht die Beweise für die geheime Fortführung der Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 verfälscht; drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Beteiligung der Rechtsmittelführerin an der Fortführung der Vereinbarung unter Bezugnahme auf eine globale Vereinbarung zwischen Schlachtern und Züchtern

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

angenommen habe, ohne die Zustimmung der Rechtsmittelführerin zur Fortführung der Vereinbarung genau nachzuweisen; für den Fall, dass diese Zustimmung nachgewiesen werde, macht die Rechtsmittelführerin, viertens, einen Fehler geltend, den das Gericht dadurch begangen habe, dass es die Vereinbarung als wettbewerbswidrig angesehen habe, ohne den allgemeinen juristischen und wirtschaftlichen Zusammenhang, in den sie sich einfüge, und ohne ihre etwaigen Folgen zu untersuchen, sowie, fünftens, eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Widerspruch in der Begründung des angefochtenen Urteils hinsichtlich der Berücksichtigung des Umsatzes der Mitglieder der Rechtsmittelführerin — und nicht nur des Umsatzes der Rechtsmittelführerin — für die Überprüfung, ob die in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehene Obergrenze von 10 % des Umsatzes nicht überschritten worden sei.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund, der — hilfsweise — auf die Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße gerichtet ist, macht die Rechtsmittelführerin schließlich geltend, dass, sollte der Gerichtshof die vorhergehenden Rechtsmittelgründe zurückweisen, die verhängte Geldbuße jedenfalls herabzusetzen sei, da sie nicht 10 % ihrer Umsätze entspreche, sondern 20 %, wodurch der Wortlaut selbst des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 verkannt werde.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 22. Februar 2007 — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgischen Staat

(Rechtssache C-105/07)

(2007/C 95/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: N.V. Lammers & Van Cleeff

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Stehen die Art. 12, 43, 46, 48, 56 und 58 EG der belgischen Regelung entgegen, wie sie in dem seinerzeit geltenden Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 vorgesehen war, wonach Zinsen nicht als Dividenden gewertet wurden und daher nicht steuerpflichtig waren, wenn sie einem Mitglied des Leitungsorgans einer Gesellschaft zugewiesen wurden, das eine belgische Gesellschaft war, während diese Zinsen unter denselben Umständen als Dividenden gewertet wurden und daher steuerpflichtig waren, wenn sie einem Mitglied des Leitungsorgans einer Gesellschaft zugewiesen wurden, das eine ausländische Gesellschaft war?

Klage, eingereicht am 22. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-106/07)

(2007/C 95/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und K. Simonsson)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG (¹) verstoßen hat, dass sie für zahlreiche französische Häfen noch nicht die in Art. 5 der Richtlinie vorgesehenen Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt oder jedenfalls die Kommission nicht über ihre Existenz und Durchführung unterrichtet hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG sei am 27. Dezember 2002 abgelaufen.

Rechtsmittel des Friedrich Weber gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2006 in der Rechtssache T-290/05, Friedrich Weber gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Februar 2007

(Rechssache C-107/07 P)

(2007/C 95/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Friedrich Weber (Prozessbevollmächtigter: W. Declair, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

⁽¹) Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332, S. 81).

Anträge des Klägers

- Der Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 11. Dezember 2006 in der Rechtssache T-290/05 (¹) wird aufgehoben.
- Die Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2005 wird aufgehoben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer begründet sein Rechtsmittel gegen den genannten Beschluss des Gerichts wie folgt.

Das Gericht Erster Instanz habe den Klageanspruch insofern zu Unrecht als unzulässig abgewiesen, als mit diesem Antrag die Rechtsmittelgegnerin zur Gewährung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten durch das Gericht verpflichtet werden sollte. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stehe dem Gericht ein solches Weisungsrecht nicht zu. Zugleich werde in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, der berichtigte Antrag des Rechtsmittelführers habe nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass dieser Antrag implizit auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin gerichtet sei. Dem könne nicht gefolgt werden: der Rechtsmittelführer habe mit seinem berichtigten Antrag nicht nur implizit, sondern ausdrücklich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin begehrt. Der geänderte Antrag des Rechtsmittelführers sei insoweit zulässig, als er die Aufhebung der Entscheidung der Kommission begehre. Die Feststellung der Unzulässigkeit der Klage in ihrer Gesamtheit sei demnach rechtswidrig.

Das Gericht führe in seiner angefochtenen Entscheidung aus, die Klageschrift enthalte "Anschuldigungen gegen die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und andere staatliche Stellen". Diese Qualifizierung der Ausführungen des Rechtsmittelführers diskreditiere den Sachvortrag des Rechtsmittelführers in nicht hinnehmbarer Weise. Die abwertende Charakterisierung des Klagevortrages als "Anschuldigungen" bezeuge, dass das Gericht das außerordentliche Gewicht der Vorwürfe und die damit verbundene Verletzung von Gemeinschaftsrecht nicht auf Relevanz zur Begründung des Klageanspruchs untersucht habe. Damit habe das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör missachtet. Diese Art der Bewertung des zurückhaltenden Vortrages des Rechtsmittelführers begründe sogar den Verdacht mangelnder Unvoreingenommenheit und Zweifel an einem fairen Verfahren.

Die angegriffene Entscheidung stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Sie missachte den erklärten Willen der Gemeinschaft, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln und zu stärken. Der Beschluss des Gerichts verkenne auch die Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit im Rahmen des Bekenntnisses und des erklärten Willens der Gemeinschaft zur Demokratie. Das Gericht habe es unterlassen, die Frage zu prüfen, ob die Entscheidung der Beklagten mit den Zielen der Gemeinschaft vereinbar sei. Damit verletze der angefochtene Beschluss geltendes Gemeinschaftsrecht.

Es treffe nicht zu, dass der Teil des geltend gemachten Anspruchs, der den Zugang zum streitigen Dokument der Kommission zum Inhalt hatte, vollständig erledigt sei. Die Beklagte habe zwar gegenüber dem Gericht die Authentizität des in einer Zeitschrift veröffentlichten Schreibens der Kommission bestätigt, der Rechtsmittelführer hätte aber ausdrücklich erklärt, dass die Hauptsache durch diese Bestätigung der Rechtsmittelgegnerin nicht erledigt sei. Er habe zur Begründung insbesondere ausgeführt, dass die fragliche Zeitschrift kein Organ zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Rechtsmittelgegnerin sei.

Aus all diesen Gründen sei die angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz aufzuheben.

(1) ABl. C 331, S. 42.

Vorabentscheidungsersuchen der Prud'homie de pêche de Martigues (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2007 — Jonathan Pilato/Jean-Claude Bourgault

(Rechtssache C-109/07)

(2007/C 95/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Prud'homie de pêche de Martigues

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jonathan Pilato

Beklagte: Jean-Claude Bourgault

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 11a der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 (¹) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 (²) dahin auszulegen, dass er auch die Netze verbietet, die wegen eines Treibankers, an dem sie befestigt sind, nicht oder fast nicht driften?
- 2. Ist Art. 11a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1239/98 vor dem Hintergrund gültig, dass
 - a) mit ihm anscheinend ein reines Umweltschutzziel verfolgt wird, obwohl die Rechtsgrundlage, auf die er sich stützt, der frühere Art. 43, jetzt Art. 37, des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist;
 - b) er keine Definition des Treibnetzes vorsieht und daher seinen Anwendungsbereich nicht klar bestimmt;
 - c) er nicht klar begründet ist;

- DE
- d) er weder die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten noch die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft noch die Vorteile und die Belastung aufgrund des in ihm vorgesehenen Verbots berücksichtigt;
- e) er außer Verhältnis zum verfolgten Ziel steht;
- f) er diskriminierend ist, weil er geografisch, wirtschaftlich und sozial unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt;
- g) er keine Ausnahme für Fischer vorsieht, die die Fischerei in geringem Umfang wie die Thonaille (Fischerei mit der Thonaille) ausüben, die, abgesehen davon, dass sie im Mittelmeerraum der Tradition entspricht, für die Bevölkerung, die sie ausübt, lebenswichtig und im Übrigen sehr selektiv ist?
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132, S. 1).
- (2) Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 171, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2007 von der Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), der Fédération nationale bovine (FNB), der Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL) und den Jeunes agriculteurs (JA) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, FNCBV u. a./Kommission

(Rechtssache C-110/07 P)

(2007/C 95/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Ledoux und B. Néouze)

Andere Verfahrensbeteiligte: Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

 — das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2006 aufzuheben;

- festzustellen, dass gegen die Rechtsmittelführer keine Geldbußen zu verhängen sind;
- hilfsweise, die verhängten Geldbußen herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Hauptverfahrens vor dem Gericht sowie des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer führen für ihr Rechtsmittel vier Gründe an. Erstens habe das Gericht die ihm zur Würdigung vorgelegten Beweise verfälscht, da es zwei sehr wichtige Beweisstücke nicht berücksichtigt habe, die zeigten, dass die Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 nicht über den 30. November 2001 fortgeführt worden sei. Zweitens habe das Gericht das Gemeinschaftsrecht und die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs durch die Feststellung verkannt, dass die Kommission keine Verteidigungsrechte verletzt habe, indem sie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht darauf hingewiesen habe, dass sie die Geldbußen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes der Mitglieder der rechtsmittelführenden Vereinigungen berechnen werde. Drittens liege ein Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17/62 vor, da das Gericht, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die den rechtsmittelführenden Vereinigungen auferlegten Geldbußen die in dieser Bestimmung vorgesehene Obergrenze von 10 % des Umsatzes nicht überschritten, die Gesamtumsätze der Mitglieder dieser Vereinigungen berücksichtigt habe, ohne dass insoweit die von der Rechtsprechung aufgestellten präzisen und objektiven Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Viertens liege schließlich eine Verletzung des Grundsatzes non bis in idem sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor, da das Gericht gegen jede Vereinigung eine gesonderte Geldbuße festgesetzt habe, bei der der Gesamtumsatz ihrer gemeinsamen Mitglieder berücksichtigt worden sei. Nach Ansicht der Rechtsmittelführer hätte im vorliegenden Fall nur gegen eine einzige Vereinigung eine die gesamte finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer gemeinsamen Mitglieder berücksichtigende Sanktion verhängt werden können.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Asturias (Spanien) eingereicht am 28. Februar 2007

— José Manuel Blanco Pérez und María del Pilar Chao
Gómez/Principado

(Rechtssache C-111/07)

(2007/C 95/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Asturias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: José Manuel Blanco Pérez und María del Pilar Chao Gómez

Beklagte: Fürstentum Asturien

Vorlagefrage

Lassen sich die Art. 2, 3, 4 und 5 des Dekrets Nr. 72/2001 zur Regelung der Apotheken und Einrichtungen für die Arzneimittelversorgung in Notfällen vom 19. Juni 2001 und Abschnitt 1 des Kapitels II dieses Dekrets, die gemäß Art. 103 des Gesetzes Nr. 14/1986 (Allgemeines Gesetz über das Gesundheitswesen) und Art. 88 des Gesetzes Nr. 25/1990 vom 20. Dezember 1990 (Arzneimittelgesetz) erlassen wurden, als gegen Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßend ansehen?

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-114/07)

(2007/C 95/53)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. šimerdová)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2004/24/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 85.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-115/07)

(2007/C 95/54)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. šimerdová)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/27/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 34.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-116/07)

(2007/C 95/55)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. šimerdová)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/28/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 58.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-117/07)

(2007/C 95/56)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. šimerdová)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2005/28/EG (¹) der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 29. Januar 2006 abgelaufen.

(1) ABl. L 91, S. 13.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-118/07)

(2007/C 95/57)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen, H. Støvlbæk und B. Martenczuk)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 EG verstoßen hat, indem sie nicht die geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 307 Abs. 2 durchgeführt hat, um die Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht in den Transferbestimmungen zu beseitigen, die in den zwischenstaatlichen Investitionsabkommen enthalten sind, die die Republik Finnland mit der Russischen Förderation (früher Sowjetunion), Weißrussland, China, Malaysia, Sri Lanka und Usbekistan geschlossen hat;
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betreffe zwischenstaatliche Investitionsabkommen, die die Republik Finnland vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union mit der Russischen Förderation, Weißrussland, China, Malaysia, Sri Lanka und Usbekistan geschlossen habe. Diese Abkommen enthielten Bestimmungen über Kapital- und Zahlungstransfers im Zusammenhang mit Investitionen. Diese Bestimmungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, weil sie Finnland daran hinderten, Maßnahmen zu befolgen, die die Organe der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Art. 57 Abs. 2 EG, 59 EG und 60 Abs. 1 EG erließen. Da die in Rede stehenden Abkommen vor dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Union geschlossen seien, sei Finnland verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht in diesem Abkommen gemäß Art. 307 Abs. 2 zu beseitigen.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-120/07)

(2007/C 95/58)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Stromsky und H. van Vliet)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/24/EG (1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel verstoßen hat, indem es die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder zumindest der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 136, S. 85.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-121/07)

(2007/C 95/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Zadra)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 2004 in der Rechtssache C-419/03 (1) betreffend die Nichtumsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (2), die von denen der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (3) abweichen oder über diese hinausgehen, in ihr internes Recht ergeben;
- die Französische Republik zu verurteilen, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf das Konto "Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften", ein Zwangsgeld in Höhe von 366 744 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-419/03 ab dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Sache verkündet wird bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-419/03 vollständig durchgeführt ist, zu zah-
- die Französische Republik zu verurteilen, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf das Konto "Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften", einen Pauschalbetrag in Höhe 43 660 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-419/03 ab dem Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-419/03 verkündet wurde, bis zu dem Tag,
 - an dem das Urteil C-419/03 vollständig durchgeführt ist (falls dies vor der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache geschieht),
 - an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird (wenn das Urteil in der Rechtssache C-419/ 03 zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig durchgeführt
- der Französische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mehr als vier Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2001/18 und mehr als 28 Monate nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2004 in der Rechtssache C-419/ 03, in dem ein Verstoß gegen diese Umsetzungspflicht festgestellt worden ist, habe die Französische Republik noch immer nicht die zur Durchführung dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen erlassen. Die Kommission beantragt deshalb, diesen Staat zur Zahlung einer Geldbuße und eines Zwangsgelds zu verurteilen, die die Schwere dieser Zuwiderhandlung und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele des Gemeinschaftsgesetzgebers widerspiegeln.

⁽¹⁾ Urteil nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 106, S. 1. (3) ABl. L 117, S. 15.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2007 von der Eurostrategies SPRL gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 1. Dezember 2006 in der Rechtssache T-203/06, Eurostrategies SPRL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-122/07 P)

(2007/C 95/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eurostrategies SPRL (Prozessbevollmächtigte: R. A. Lang und S. Crosby, Solicitors)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 1. Dezember 2006 in der Rechtssache T-203/06 allein in Bezug auf seine Begründung aufzuheben.
- die Kosten des Rechtsmittels der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor:

- 1. Das Gericht erster Instanz habe gegen den Grundsatz der Waffengleichheit in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EU-Vertrags verstoßen, als es sich geweigert habe, sie zu der Frage anzuhören, ob sie einen "Zwischenbescheid" erhalten habe, mit der die Frist der Kommission um zwei Wochen verlängert worden und damit die Notwendigkeit einer Klage entfallen wäre.
 - Ferner habe das Gericht sie nicht zu einem zweiten Schreiben angehört, das nach Angaben der Kommission per E-Mail, tatsächlich aber per Fax gesendet worden sei.
- 2. Das Gericht habe gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (1) verstoßen, als es festgestellt habe, dass die Kommission die Verlängerung von 15 Tagen nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung in Anspruch nehmen könne, obwohl der Nachweis nicht erbracht gewesen sei, dass die Voraussetzungen für eine solche Verlängerung erfüllt gewesen seien. Eine dieser Voraussetzungen sei, dass der "Antragsteller ... informiert" werde. Die Kommission habe jedoch nur nachgewiesen, dass eine E-Mail abgesandt worden sei, nicht aber, dass sie empfangen worden sei. Eine E-Mail entfalte aber erst dann rechtliche Wirkungen, wenn sie vom Empfänger gesehen werde. Die Rechtsmittelführerin sei daher nicht "informiert" worden, so dass die Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht erfüllt gewesen seien.
- Das Gericht habe gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift verstoßen, weil es bei seiner Entscheidungsfindung keine Abwägung vorgenommen habe. Die Klägerin zitiert Art. 47

- § 1 und Art. 67 § 3 der Verfahrensordnung des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 als Beispiele für die Erforderlichkeit einer Abwägung.
- 4. Das Gericht habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als es die ihm vorgelegten Beweiselemente verfälscht habe; diese belegten keineswegs, dass die Kommission die Rechtsmittelführerin darüber informiert habe, dass sie eine Verlängerung von 15 Tagen wünsche.
- 5. Hilfsweise zu Klagegrund 4: Das Gericht habe gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, als es festgestellt habe, dass eine E-Mail rechtliche Wirkungen mit dem Versenden, nicht mit dem Empfang entfalte.

(1) ABl. L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-123/07)

(2007/C 95/61)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und H. van Vliet)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/27/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sei am 30. Oktober abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 136, S. 34.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 2. März 2007 — J. C. M. Beheer B.V./ Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-124/07)

(2007/C 95/62)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: J. C. M. Beheer B.V.

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Erstreckt sich Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie (¹) auf die Tätigkeiten einer (juristischen) Person, die kennzeichnende und wesentliche Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers und -vertreters verrichtet, wobei beim Zustandekommen von Versicherungsverträgen im Namen eines anderen Versicherungsmaklers oder Versicherungsvertreters vermittelt wird?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Jaworznie (Republik Polen), eingereicht am 7. März 2007 — Piotr Kawala/Gmina Miasta Jaworzna

(Rechtssache C-134/07)

(2007/C 95/63)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Jaworznie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Piotr Kawala

Beklagte: Gmina Miasta Jaworzna

Vorlagefrage

Steht Art. 90 EG der Anwendung von § 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 28. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren für die Fahrzeugkarte entgegen, soweit damit die Zulassung eines von außerhalb der Republik Polen aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Fahrzeugs von der Zahlung einer Gebühr für die Ausstellung der Fahrzeugkarte in Höhe von 500 PLN abhängig gemacht wird?

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-145/07)

(2007/C 95/64)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 (¹) über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, und
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 4. Juli 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 167, S. 23.

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-146/07)

(2007/C 95/65)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und W. Wils)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (¹) über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks verstoßen hat, dass es nicht die Rechtsund Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, und
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2005 abgelaufen.

(1) ABl. L 272, S. 32.

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-147/07)

(2007/C 95/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, J. Hottiaux und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (¹) verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um Art. 4 dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in Frankreich entspreche den Bestimmungen der Richtlinie 98/83 nicht, da die durch diese aufgestellten Grenzwerte in Bezug auf Nitrate und Pestizide in den Departements Deux-Sèvres, Charente-Maritime und Vendée regelmäßig überschritten würden.

(1) ABl. L 330, S. 32.

Klage, eingereicht am 14. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn

(Rechtssache C-148/07)

(2007/C 95/67)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Ungarn dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (¹) verstoßen hat, dass sie die in § 115 Abs. 4 des Gesetzes Nr. I aus Jahr 1996 über Radio und Fernsehen vorgesehenen Beschränkungen für Kabelfernsehdienste nicht aufgehoben hat;
- der Republik Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht sei am 30. April 2004 abgelaufen.

Die Republik Ungarn habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/77/EG verstoßen, dass sie im Gesetz über Radio und Fernsehen das Recht der Anbieter von Kabeldiensten zur Verbreitung von Programmen in der Weise eingeschränkt habe, dass diese auf dem Territorium Ungarns nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung erreichten.

(1) ABl. L 249, S. 21.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-71/06) (1)

(2007/C 95/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-124/06) (1)

(2007/C 95/69)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze [Tschechische Republik]) — Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním (OSA)/Miloslav Lev

(Rechtssache C-282/06) (1)

(2007/C 95/70)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007 — SIGLA/HABM — Elleni Holding (VIPS)

(Rechtssache T-215/03) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VIPS — Ältere nationale Wortmarke VIPS — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 74 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dispositionsmaxime — Verteidigungsrechte)

(2007/C 95/71)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: SIGLA SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: I. de Medrano Caballero und G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Elleni Holding BV (Alphen aan de Rijn, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 1. April 2003 (Sache R 1127/2000-3) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der SIGLA SA und der Elleni Holding BV.

Tenor

- 1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. April 2003 (Sache R 1127/2000-3) wird aufgehoben.
- 2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Kosten der Klägerin.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Katalagarianakis/Kommission

(Rechtssache T-402/03) (1)

(Beamte — Ernennung — Überprüfung der Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs — Art. 5, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 und Art. 62 des Statuts)

(2007/C 95/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgios Katalagarianakis (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und H. Krämer)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission betreffend die Überprüfung und Festsetzung der Einstufung des Klägers zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A6, Dienstaltersstufe 1, betreffend die Überprüfung und Festsetzung seiner späteren Einstufung zum 1. April 2000 in die Besoldungsgruppe A5, Dienstaltersstufe 3, und betreffend die Festlegung des 5. Oktober 1995 als Beginn der Zahlung der Bezüge gemäß der Einstufung.

Tenor

- Die Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003 wird für nichtig erklärt, soweit sie den 5. Oktober 1995 als Beginn der Zahlung der Bezüge gemäß der Einstufung festlegt.
- Die Kommission wird eine Abwägung der Verdienste des Klägers und der Beamten vornehmen, die im Rahmen der einzelnen Beförderungsjahre seit dem 1. Mai 1993 in die Besoldungsgruppe A5 befördert wurden.
- 3. Ist es der Kommission nach dieser Abwägung nicht möglich, den Kläger in eine Besoldungsgruppe zu befördern, die angemessen wäre, sind die Parteien aufgefordert, eine Vereinbarung über eine angemessene Entschädigung anzustreben.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 23.8.2003.

- DE
- 4. Die Parteien teilen dem Gericht innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils den Inhalt der von ihnen gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarung oder, sollte eine solche nicht zustande gekommen sein, ihre bezifferten Anträge zur Schadensbemessung mit.
- 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 35 vom 7.2.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Dascalu/Kommission

(Rechtssache T-430/03) (1)

(Beamte — Ernennung — Überprüfung der Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersgruppe — Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs — Art. 5, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 und Art. 62 des Statuts)

(2007/C 95/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Iosif Dascalu (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser, L. Lozano Palacios und H. Krämer, dann C. Berardis-Kayser und H. Krämer)

Gegenstand

Zum einen Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 23. Dezember 2002 und 14. April 2003 über die Änderung der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe, soweit diese ihn zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A6, Dienstaltersstufe 1, einstufen, bestimmen, dass sie ab dem 5. Oktober 1995 finanziell wirksam werden, und die Laufbahn des Klägers im Hinblick auf die Besoldungsgruppe nicht wiederhergestellt haben, und, soweit notwendig, Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen, mit denen die Beschwerden des Klägers zurückgewiesen wurden, sowie zum anderen Klage auf Ersatz des aufgrund dieser Entscheidungen erlittenen Schadens.

Tenor

 Die Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003 wird für nichtig erklärt, soweit sie den 5. Oktober 1995 als Beginn ihrer finanziellen Wirkung festlegt.

- Die Kommission wird eine Abwägung der Verdienste des Klägers und der Beamten vornehmen, die seit dem 16. April 1993 in die Besoldungsgruppe A5 und danach seit dem 16. Januar 1998 in die Besoldungsgruppe A4 befördert wurden.
- 3. Ist es der Kommission nach dieser Abwägung nicht möglich, den Kläger in eine Besoldungsgruppe zu befördern, die angemessen erscheint, sind die Parteien aufgefordert, eine Vereinbarung über eine angemessene Entschädigung anzustreben und dabei gegebenenfalls die vorliegende Schadensersatzklage des Klägers zu berücksichtigen.
- 4. Die Parteien teilen dem Gericht den Inhalt der von ihnen geschlossen Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils mit oder, sollte eine solche nicht zustande gekommen sein, ihre bezifferten Anträge zur Schadensbemessung.
- 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 47 vom 21.2.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. März 2007 — Aluminium Silicon Mill Products/Rat

(Rechtssache T-107/04) (1)

(Nichtigkeitsklage — Dumping — Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland — Schädigung — Schadensursache)

(2007/C 95/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aluminium Silicon Mill Products GmbH (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems und L. Ruessmann)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: M. Bishop, im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Scharf und K. Talabér Ricz)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland (ABl. L 339, S. 3)

Tenor

- Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland wird für nichtig erklärt, soweit dadurch der Klägerin ein Antidumpingzoll auferlegt wird.
- 2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
- 3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. März 2007 — Sequeira Wandschneider/Kommission

(Rechtssache T-110/04) (1)

(Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001/2002 — Anfechtungsklage — Begründung — Beurteilung der Verdienste — Beweise — Schadensersatzklage)

(2007/C 95/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Paulo Sequeira Wandschneider (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwälte G. Vandersanden und A. Finchelstein, dann Rechtsanwälte G. Vandersanden und C. Ronzi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Tserepa-Lacombe)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung vom 23. April 2003 über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 und Schadensersatz.

Tenor

- Die Entscheidung vom 23. April 2003 über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
- 2. Die Schadensersatzklage wird abgewiesen.

3. Die Kommission trägt die Kosten.

(1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. März 2007 — France Télécom/Kommission

(Rechtssache T-339/04) (1)

(Wettbewerb — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden — Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden — Begründung — Verhältnismäßigkeit)

(2007/C 95/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: France Télécom SA, ehemals Wanadoo SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Calvet und M.-C. Rameau)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und O. Beynet)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C (2004) 1929 der Kommission vom 18. Mai 2004 in der Sache COMP/C-1/38.916, mit der der France Télécom SA sowie allen von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, einschließlich der Wanadoo SA und allen von der Wanadoo SA direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, aufgegeben wird, eine Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1) zu dulden.

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. März 2007 — France Télécom/Kommission

(Rechtssache T-340/04) (1)

(Wettbewerb — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten — Loyale Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden — Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Begründung — Verhältnismäßigkeit — Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: France Télécom SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Clarenc und J. Ruiz Calzado)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und O. Beynet)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C (2004) 1929 der Kommission vom 18. Mai 2004 in der Sache COMP/C-1/38.916, mit der France Télécom SA sowie allen von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, einschließlich der Wanadoo SA und allen von der Wanadoo SA direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, aufgegeben wird, eine Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1) zu dulden.

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2007 — Golf USA/HABM (GOLF USA)

(Rechtssache T-230/05) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GOLF USA — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft)

(2007/C 95/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Golf USA Inc. (Oklahoma City, Oklahoma, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Bosch Kemper-de Hilster)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. April 2005 (Sache R 823/2004-2) über die Zurückweisung der Anmeldung der Wortmarke GOLF USA

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 205 vom 20.8.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007 — Brinkmann/HABM — Terra Networks (Terranus)

(Rechtssache T-322/05) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke "Terranus" — Gemeinschaftsmarke und ältere nationale Bildmarke "terra" — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2007/C 95/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Carsten Brinkmann (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. van Bebber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Eichenberg, dann G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Terra Networks, S.A. (Pozuelo de Alarcón, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juni 2005 (Sache R 1145/2004-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Terra Networks, S.A. und Carsten Brinkmann.

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 281 vom 12.11.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007 — Saint-Gobain/HABM — Propamsa (PAM PLUVIAL)

(Rechtssache T-364/05) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PAM PLUVIAL — Ältere nationale Bildmarken PAM — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Benutzungsnachweis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 43 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 95/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Saint-Gobain Pam SA (Nancy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Blanchard und G. Marchais)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Rassat)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Propamsa SA (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2005 (Sache R 414/2004-4) über die Anmeldung des Wortzeichens PAM PLUVIAL im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren zwischen der Propamsa SA und der Saint-Gobain Pam SA

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin, die Saint-Gobain Pam SA, trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 315 vom 10.12.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2007 — Beyatli und Candan/Kommission

(Rechtssache T-455/04) (1)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Fristen — Beschwerde — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Derya Beyatli (Nikosia, Zypern) und Armagan Candan (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Demetriades)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/A/1/03 vom 5. Mai 2004, mit der den Klägern mitgeteilt wurde, dass sie die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden hätten.

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 2007 — SP Entertainment Development/Kommission

(Rechtssache T-44/05) (1)

(Staatliche Beihilfen — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/82)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SP Entertainment Development GmbH (Norderfriedrichskoog, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Demleitner)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: V. Kreuschitz)

Gegenstand

Wegen Nichtigerklärung der Entscheidung, die in einem Schreiben der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die Rückforderung der der Space Park Development GmbH & Co. KG von den deutschen Behörden gewährten staatlichen Beihilfe enthalten sein soll

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die gesamten Kosten.
- (1) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Februar 2007
— Sinara Handel/Rat und Kommission

(Rechtssache T-91/05) (1)

(Prozesshindernde Einreden — Einrede der Unzulässigkeit — Schadenersatzklage — Entgangener Gewinn — Antrag auf Erstattung von Antidumpingzöllen — Unzuständigkeit)

(2007/C 95/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sinara Handel GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und E. Petritsi)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und T. Scharf)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 288 EG auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen, Russland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber solchen Einfuhren mit Ursprung in der Republik Kroatien (ABl. L 322, S. 1) entstanden sein soll.

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Die Klägerin, die Sinara Handel GmbH, trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 115 vom 14. 5. 2005.

Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-205/05) (1)

(Nichtigkeitsklage — Schiedsklausel — Programm eContent — Kündigung eines Vertrags — Erstattung — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland)

Beklagte: Kommission (vertreten durch M. Wilderspin und M. Patkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung erstens der Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2003, den Vertrag EDC-53007 EEBO/27873 zu kündigen, zweitens der Entscheidung der Kommission vom 12. November 2004, der Klägerin für die geleisteten Arbeiten einen Höchstbetrag von 85 971 EUR zu erstatten, und drittens der Entscheidung der Kommission vom 7. März 2005, gegen die Klägerin einen Rückforderungsbescheid in Höhe von 59 485 EUR zu erlassen.

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- Die Klägerin trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
- (1) ABl. C 193 vom 6. August 2005.

DE

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 16. Februar 2007 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-310/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Getreide — Übernahme von Mais durch die Interventionsstellen — Verordnung (EG) Nr. 1572/2006 — Fehlende Dringlichkeit)

(2007/C 95/85)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Antragstellerin: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und Z. B. Pataki)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1572/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität (ABl. L 290, S. 29)

Tenor

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 1. März 2007 — FMC Chemical u.a./EBLS

(Rechtssachen T-311/06 R I, T-311/06 R II, T-312/06 R und T-313/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 91/414/EWG — Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: FMC Chemical SPRL (Brüssel, Belgien), Arysta Lifescience SAS (Noguères, Frankreich) und Otsuka Chemical Co.

Ltd (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) (Prozessbevollmächtigte: A. Cuvillier und D. Detken)

Streithelferin zur Unterstützung der Antraggegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: B. Doherty)

Gegenstand

Anträge auf Aussetzung des Vollzugs der Handlungen der EBLS vom 28. Juli und 28. August 2006 hinsichtlich der Bewertung der Wirkstoffe Carbofuran, Carbosulfan und Benfuracarb im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) sowie auf den Erlass weiterer einstweiliger Anordnungen

Tenor

- Für den vorliegenden Beschluss werden die Rechtssachen T-311/ 06 R I, T-311/06 R II, T-312/06 R und T-313/06 R verbunden
- 2. Die Anträge auf einstweilige Anordnung werden zurückgewiesen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Icuna.Com/Parlament

(Rechtssache T-383/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Erledigung)

(2007/C 95/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Icuna.Com SCRL (Braine-le Château, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Windey und P. Bandt)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und M. Ecker)

Gegenstand

Einstweilige Anordnung, im Wesentlichen den Vollzug der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2006, mit der im Rahmen der der Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/2003 das Angebot der Gesellschaft Mostra angenommen und das Angebot der Antragstellerin zurückgewiesen wurde, sowie gegebenenfalls den Vollzug des unterzeichneten Vertrags mit der Gesellschaft Mostra bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Tenor

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist erledigt.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 1. März 2007 — Dow AgroSciences/EBLS

(Rechtssache T-397/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Unzulässigkeit)

(2007/C 95/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Antragsgegnerin: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) (vertreten durch A. Cuvillier und D. Detken als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Maßnahme der EBLS vom 28. Juli 2006, neu gefasst am 6. Oktober 2006, hinsichtlich der Beurteilung des Wirkstoffs Haloxyfop-R im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1), und den Erlass anderer vorläufiger Maßnahmen.

Tenor

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Sumitomo Chemical Agro Europe/ Kommission

(Rechtssache T-416/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 91/414/EWG — Keine Dringlichkeit)

(2007/C 95/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Sumitomo Chemical Agro Europe SAS (Saint-Didier-au Mont-d'Or, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Parpala und B. Doherty)

Gegenstand

Aussetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2006/132/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Procymidon (ABl. L 349, S. 22) und Erlass bestimmter anderer einstweiliger Anordnungen.

Tenor

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Fahas/Rat

(Rechtssache T-49/07)

(2007/C 95/90)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Sofiane Fahas (Milkendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Zillmer)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge des Klägers

- Den Beschluss 2002/848/EG vom 28. Oktober 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/460/EG, mit dem der Rat eine aktualisierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die diese Verordnung Anwendung findet erstellte und alle zwischenzeitliche angenommenen Beschlüsse des Rates der Europäischen Union einschließlich des Beschlusses 2006/1008/EG vom 21. Dezember 2006, der zum heutigen Zeitpunkt in Kraft ist, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betref-
- alle vorgenannten Beschlüsse bis einschließlich des Beschlusses 2006/1008/EG vom 21. Dezember 2006 in Bezug auf den Kläger für unanwendbar zu erklären;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, einen Schadenersatz an den Kläger für den erlittenen Schaden zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 2.000,00 EUR;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Beschluss 2006/1008/EG (1) und gegen alle vorangegangenen Beschlüsse seit dem Beschluss 2002/848/EG (2), insoweit er in dem angefochtenen Text ausdrücklich aufgeführt ist.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger insbesondere geltend, dass sein Recht zur Verteidigung sowie sein Recht auf den effektiven Rechtsschutz verletzt worden seien. Zudem sei der Beschluss 2006/1008/EG nicht begründet und verstöße dadurch gegen Artikel 253 EG.

(¹) Beschluss 2006/1008/EG des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 379, S. 123). Beschluss 2002/848/EG des Rates vom 28. Oktober 2002 zur

Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/460/EG (ABl. L 295, S. 12).

Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — Portugiesische Republik/Kommission

(Rechtssache T-50/07)

(2007/C 95/91)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Lissabon, Portugal) Bevollmächtigte: L. Inez Fernandes und P. Barros da Costa sowie Rechtsanwalt M. Figueiredo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (1) in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem auf Portugal eine finanzielle Berichtigung von 5 % bei Kulturpflanzen in Bezug auf ergänzende Zahlungen für Hartweizen in Höhe von 3 945 827,00 Euro im Rahmen der Regelung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (2) vorgenommen wurde;
- hilfsweise, die Entscheidung in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem die Ausgaben der Portugiesischen Republik vor dem 16. Dezember 2003 in Höhe von 3 231 650,20 Euro von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt sich auf folgende Gründe:

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/1999 (3): Im Rahmen dieses Klagegrunds rügt die Klägerin einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften;
- in Bezug auf die verspätete Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen in den Wirtschaftsjahren 2002 und 2003, die ihr mit der angefochtenen Entscheidung vorgeworfen wird, rügt die Klägerin eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes, des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und einen Tatsachenirrtum;
- ferner macht die Klägerin geltend, dass dem EAGFL kein finanzieller Schaden entstanden sei;
- schließlich rügt die Klägerin die Auffassung der Kommission in Bezug auf die angeblich unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen bei Hartweizen im Jahr 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 355, S. 96. (2) ABl. L 160, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 160, S. 103).

Klage, eingereicht am 22. Februar 2007 — Agrar-Invest-Tatschl/Kommission

(Rechtssache T-51/07)

(2007/C 95/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Agrar-Invest-Tatschl GmbH (St. Andrä im Lavanttal, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Wenzlaff)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung der Beklagten vom 4. Dezember 2006, K (2006) 5789 endg. (REC 05/05), aufzuheben;
- die Beklagte zu der Entscheidung zu verpflichten, dass von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung von Einfuhrabgaben in Höhe von 110 937,60 Euro für die Einfuhren von Zucker mit Ursprung aus Kroatien durch die Klägerin ab dem 26. Juni 2002, die Gegenstand des Antrags der Republik Österreich von 10. Juni 2005 sind, abzusehen ist;
- hilfsweise zu dem Antrag zu 2., die Beklagte zu der Entscheidung zu verpflichten, dass die Einfuhrabgaben in Höhe vom 110 937,60 Euro für die Einfuhren von Zucker mit Ursprung aus Kroatien durch die Klägerin ab dem 26. Juni 2002, die Gegenstand des Antrags der Republik Österreich vom 10. Juni 2005 sind, zu erlassen sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K (2006) 5789 endg. vom 4. Dezember 2006 zur Feststellung, dass zum einen für einen bestimmten Betrag die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist und dass zum anderen für einen weiteren Betrag die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist und dass der Erlass dieser Abgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (Antrag der Republik Österreich).

In dieser an die Republik Österreich gerichteten Entscheidung kam die Kommission in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (¹) (im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (²) zu der Schlussfolgerung, dass von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben in Höhe von 110 937,60 Euro für die Einfuhrvorgänge der Klägerin nicht abzusehen ist und dass der Erlass dieser Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist.

In Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sei, da die Voraussetzungen für das Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften bzw. für den Erlass der nachträglich erhobenen Einfuhrabgaben nach Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften erfüllt seien.

 (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).
 (²) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993

Klage, eingereicht am 19. Februar 2007 — Trade-Stomil/ Kommission

(Rechtssache T-53/07)

(2007/C 95/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trade-Stomil Sp z o. o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigte: F. Carlin, Barrister, und E. W. Batchelor, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung, insbesondere deren Art. 1 bis 4, für nichtig zu erklären, soweit sie auf sie anwendbar ist, oder
- Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit dieser sie betrifft, oder
- Art. 2 der Entscheidung zu ändern, soweit dieser sie betrifft, um die dort gegen sie verhängte Geldbuße aufzuheben oder wesentlich herabzusetzen, und jedenfalls
- der Kommission deren eigene Kosten und die ihr im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C (2006) 5700 endg. der Kommission vom 29. November 2006 in der Sache COMP/F/38.638 — Butadienkautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk, in der die Kommission feststellte, dass die Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen habe, indem sie Preisziele für die Produkte festlegten, Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen aufteilten und Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden austauschten.

Die Klägerin führt für ihre Klage vierzehn Gründe an. Nach Ansicht der Klägerin

- i) hat die Kommission gegen Art. 81 EG verstoßen, da sie nicht hinreichend bewiesen habe, dass Trade-Stomil an dem Kartell beteiligt gewesen sei;
- ii) hat die Kommission die Begründungspflicht verletzt, indem sie festgestellt habe, dass sich Trade-Stomil drei Monate lang am Kartell beteiligt habe;
- iii) fehlt der Kommission die Zuständigkeit dafür, eine Entscheidung nach Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens an Trade-Stomil zu richten;
- iv) hat die Kommission ferner durch die Feststellung, dass Trade-Stomil als unechte Vertreterin von Dwory gehandelt habe, gegen Art. 81 EG verstoßen;
- v) hat die Kommission durch die Feststellung, dass Trade-Stomil als unechte Vertreterin von Dwory gehandelt habe, die Begründungspflicht verletzt;
- vi) hat die Kommission dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, dass sie den Grundbetrag der Geldbuße anhand der gesamten Umsätze von Dwory und Trade-Stomil festgesetzt habe;
- vii) hat die Kommission dadurch die Begründungspflicht verletzt, dass sie die Geldbuße gegen Trade-Stomil auf der Grundlage der Geschäftsumsätze von Trade-Stomil und Dwory verhängt habe und nicht allein auf der Grundlage der Umsätze von Trade-Stomil;
- viii) hat die Kommission dadurch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, dass sie den Grundbetrag der Geldbuße für Trade-Stomil, eine bloße Vertreterin ohne Einfluss auf Preise und Mengen, berechnet habe, als wäre diese eine Zulieferin/Herstellerin;
- ix) hat die Kommission die Pflicht verletzt, die Regeln, die sie sich selbst auferlegt habe, zu befolgen, indem sie Trade-Stomils passive Teilnahme oder die Teilnahme als Mitläufer am Kartell nicht berücksichtigt habe;
- x) hat die Kommission die Pflicht verletzt, die Regeln, die sie sich selbst auferlegt habe, zu befolgen, indem sie die Geldbuße nicht wegen fehlender Durchführung herabgesetzt habe;
- xi) verstößt die Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Festsetzung der Geldbuße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
- xii) hat die Kommission dadurch die Verteidigungsrechte verletzt, dass sie Trade-Stomil nicht zu der Rechtsgrundlage angehört habe, auf die sie ihre extraterritoriale Zuständigkeit habe stützen wollen;

- xiii) hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sei, und die Klägerin zu dieser Frage nicht angehört;
- xiv) hat die Kommission bei der Berechnung der Geldbuße einen Fehler begangen.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache F-122/05, Economidis/Kommission

(Rechtssache T-56/07 P)

(2007/C 95/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und G. Berscheid)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Ioannis Economidis (Woluwé-St. Etienne, Belgien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es den ersten beiden Klagegründen stattgibt, mit denen die Rechtswidrigkeit des Ernennungsverfahrens und ein Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 sowie gegen Art. 31 des Statuts gerügt wird, und die Ernennung einer anderen Person auf die Stelle des Leiters des Referats "Biotechnologie und angewandte Genomik" und folglich die Ablehnung der Bewerbung des Klägers im ersten Rechtszug auf diesen Dienstposten aufhebt;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden, den von der Beklagten im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und deshalb die Klage in der Rechtssache F-122/05 abzuweisen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit es über die verbleibenden Klagegründe entscheidet;
- dem Kläger des ersten Rechtszugs die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen Kosten vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 14. Dezember 2006, dessen Aufhebung mit diesem Rechtsmittel beantragt wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2004, mit der ein anderer Bewerber auf eine Stelle eines Referatsleiters ernannt und folglich die Bewerbung des Klägers abgelehnt wurde, aufgehoben.

Die Kommission stützt ihren Antrag auf Aufhebung dieses Urteils auf drei Rechtsmittelgründe; erstens rügt sie die rechtsfehlerhafte Heranziehung des Urteils Kratz (¹) im vorliegenden Fall, da die neuen anwendbaren Vorschriften, wie die maßgeblichen Bestimmungen des Statuts und des Beschlusses der Kommission betreffend die mittlere Führungsebene (²), sich von denjenigen, die in der Rechtssache Kratz anwendbar gewesen seien, unterschieden, was das Gericht zu Unrecht nicht berücksichtigt habe

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, dass die Begründung des angefochtenen Urteils widersprüchlich sei, da zunächst die Erheblichkeit des Grundsatzes der Trennung von Aufgaben und Besoldungsstufe und der Möglichkeit, einen Dienstposten nur durch Versetzung zu besetzen, festgestellt werde, wobei die Besoldungsstufe automatisch diejenige sei, in die der Bewerber zum Zeitpunkt der Ernennung eingestuft sei, während das Gericht dann zu dem Ergebnis komme, dass die Verpflichtung bestehe, die Dienstposten in je zwei Besoldungsgruppen zu veröffentlichen.

Drittens ist die Kommission der Ansicht, wenn eine Verpflichtung festgestellt werde, die Dienstposten der Referatsleiter in je zwei bestimmten Besoldungsgruppen zu veröffentlichen, wie es das angefochtene Urteil den Organen auferlege, habe der Kläger des ersten Rechtszugs kein Rechtsschutzinteresse und seine Klage müsse als unzulässig abgewiesen werden. Nach Ansicht der Kommission geht das angefochtene Urteil über den Gegenstand der Klage im ersten Rechtszug hinaus.

 Urteil des Gerichts vom 17. Mai 1995, Kratz/Kommission, T-10/94, Slg. 1995, II-1455.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission

(Rechtssache T-57/07)

(2007/C 95/95)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: E.ON Ruhrgas International AG (Essen, Deutschland) und E.ON Földgáz Trade Zrt. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevoll-mächtigte: Rechtsanwälte G. Wiedemann und T. Lübbig)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abs. 4 unten auf Seite 1 der an die E.ON Ruhrgas International AG gerichteten Entscheidung der Europäischen Kommission (Dokument Nr. *30783) vom 19. Dezember 2006 in der Sache M.3696 E.ON/MOL sowie die ebenfalls an die E.ON Ruhrgas International AG gerichtete Entscheidung der Europäischen Kommission (Dokument Nr. *924) vom 16. Januar 2007 in der Sache M.3696 E.ON/MOL für nichtig zu erklären;
- der Kommission die den Klägerinnen im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Entscheidung vom 21. Dezember 2005 habe die Kommission den Erwerb zweier ungarischer Gasgesellschaften durch die Klägerin E.ON Ruhrgas International AG unter bestimmten von dieser zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar erklärt.

Als eine der Verpflichtungen habe die Klägerin E.ON Ruhrgas International AG es übernommen, ein Gasfreigabeprogramm auf dem ungarischen Markt zu organisieren und durchzuführen. Der ursprüngliche Auktionspreis habe auf 95 % des gewogenen Mittelwerts der Gaskosten festgesetzt werden sollen, sofern die Verluste, die den Klägerinnen aus einem unterhalb des gewogenen Mittelwerts der Gaskosten endgültig festgesetzten Auktionspreis insgesamt entstehen könnten, nicht 26 Mio. Euro überstiegen.

In den angefochtenen Schreiben habe die Kommission erklärt, dass die den Klägerinnen bei bestimmten Auktionen entstehenden Verluste mit von ihnen in anderen Auktionen erzielten Gewinnen verrechnet werden könnten. Damit sind die Klägerinnen nicht einverstanden; ihrer Ansicht nach müssten vielmehr Verluste aus den Gasfreigabeauktionen nicht mit potenziellen Gewinnen verrechnet werden, die sich aus künftigen Auktionen ergeben könnten.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe.

Erstens machen sie geltend, es gebe keine Rechtsgrundlage, die es der Kommission erlaubte, die finanziellen Lasten zu erhöhen und demgemäß die rechtlichen Verpflichtungen aus ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 2005 zu ändern.

Zweitens habe die Kommission gegen ihre Geschäftsordnung (¹) verstoßen, da weder alle Mitglieder der Kommission an der Beratung über den Inhalt der beiden angefochtenen Schreiben teilgenommen hätten noch eine ordnungsgemäße Delegation von Befugnissen an die Generaldirektion der Kommission nach Art. 14 der Geschäftsordnung erfolgt sei.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 28. April 2004, K(2004) 1597 betreffend die mittlere Führungsebene, veröffentlicht in der Verwaltungsmitteilung Nr. 73/2004 vom 23. Juni 2004.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 308, S. 26 in ihrer geänderten Fassung.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — BYK-Chemie/ HABM — (Substance for Success)

(Rechtssache T-58/07)

(2007/C 95/96)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BYK-Chemie GmbH (Wesel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kroher und A. Hettenkofer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Beklagten vom 9. Januar 2007 (Beschwerdesache R0816/ 2006-4) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke "Substance for Success" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 40-42 (Anmeldung Nr. 3 660 552).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da es der angemeldeten Marke weder an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehle, noch sei sie für den Verkehr freizuhalten.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Polimeri Europa/ Kommission

(Rechtssache T-59/07)

(2007/C 95/97)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Polimeri Europa S.p.A. (Brindisi, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und F. M. Moretti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Geldbuße ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten, Gebühren und Honorare aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Entscheidung C(2006) 5700 endg. vom 29. November 2006 in der Sache COMP/F/38.368 — "Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk" (im Folgenden: Entscheidung) stellte die Kommission fest, dass POLIMERI EUROPA zusammen mit anderen Unternehmen durch die Festlegung von Preiszielen für BR/ESBR-Erzeugnisse, die Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen und den Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen habe

Zur Stützung ihrer dagegen gerichteten Klage macht POLIMERI EUROPA erstens schwere Verfahrensmängel und die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte geltend. Insbesondere wirft sie der Kommission Folgendes vor: i) Sie habe das so genannte Kronzeugenprogramm in falscher Art und Weise angewandt; ii) sie habe zweckentfremdend ungerechtfertigter- und unerklärlicherweise eine zweite Mitteilung von Beschwerdepunkten erlassen; iii) sie habe POLIMERI EUROPA erstmals in der Entscheidung die alleinige Verantwortlichkeit für Sachverhalte zugerechnet, die sich auf einen Zeitraum bezögen, in dem nicht diese, sondern die Syndial S.p.A. das Geschäft betrieben habe; vi) sie habe in der Entscheidung eine neue Marktquantifizierung vorgenommen, die sich von der zuvor zugrunde gelegten unterscheide.

Sodann beruft sich die Klägerin auf verschiedene materielle Mängel der Entscheidung: i) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung bei der Definition des relevanten Markts, weil die Kommission die Sektoren BR/ESBR zusammen gewürdigt habe — ohne jedoch den Naturkautschuk zu berücksichtigen — und weil sie den Markt in ungerechtfertigter Weise quantifiziert habe; ii) fälschliche Zurechnung von Sachverhalten an POLIMERI EUROPA, die auf eine Zeit zurückgingen, in der nicht diese, sondern eine andere Gesellschaft die fraglichen Erzeugnisse geführt habe; iii) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung bei der Sachverhaltswürdigung; iv) Ermittlungsmangel sowie mangelhafte und widersprüchliche Begründung in Bezug auf den Nachweis einer angeblichen Zuwiderhandlung auf dem BR-Markt.

Schließlich macht die Klägerin die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Geldbuße aus folgenden Gründen geltend: i) Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bestimmung der tatsächlichen Auswirkungen der Zuwiderhandlung; ii) mangelhafte Begründung und Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit bei der Heraufsetzung der Geldbuße aus Gründen der Abschreckung; iii) falsche Berechnung der Dauer der Zuwiderhandlung im Licht der vorliegenden Beweise; iv) fehlerhafte Begründung und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit bei der Würdigung des Umstands der Tatwiederholung; v) unterbliebene Berücksichtigung des mildernden Umstands der Nichtdurchführung der angeblichen Vereinbarungen oder der abgestimmten Verhaltensweisen.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2007 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-60/07)

(2007/C 95/98)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Teil der Entscheidung 2006/932/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung, der Gegenstand der vorliegenden Klage ist, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Königreich Spanien ficht die streitige Entscheidung insoweit an, als sie eine finanzielle Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Umweltauflagen bei den Rücknahmen von Obst und Gemüse zur Verwendung als Futtermittel in der Comunidad Valenciana während der Jahre 2001, 2002 und 2003 in Höhe von 2 858 447,88 Euro, 4 357 238,89 Euro bzw. 3 679 878,76 Euro vorsieht.

Zur Begründung seiner Anträge macht der Kläger Folgendes geltend:

- Die von der Kommission gerügten Unregelmäßigkeiten bestünden nicht, da die Rechtsvorschriften der Comunidad Valenciana keinen Anlass für ein Parallelverfahren zum biologischen Abbau gegeben hätten.
- Mit der vorgenommenen finanziellen Berichtigung sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden, weil — zum einen — die Kommission nicht den tatsächlichen Umfang des finanziellen Risikos dargetan habe, das für den EAGFL infolge der angenommenen theoretischen Unregelmäßigkeiten entstanden sei, und — zum anderen — die Kontrollen, die von den spanischen Behörden im Bereich der Rücknahme von Erzeugnissen zur Verwendung als Futtermittel durchgeführt worden seien, weit über das hinausgegangen seien, was die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verlangten.
- Hilfsweise wird das teilweise Fehlen einer Grundlage für die angewandte finanzielle Berichtigung gerügt.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-61/07)

(2007/C 95/99)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung Nr. 12244 vom 14. Dezember 2006 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik
 Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm DOCUP Lazio [Nr. CCI 2000 IT 162 DO 009]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 12528 vom 19. Dezember 2006 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik
 Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm DOCUP Piemont [Nr. CCI 2000 IT 162 DO 007]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 12558 vom 20. Dezember 2006 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik
 Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Apulien [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 009]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00321 vom 16. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm DOCUP Lazio [NR. CCI 2000 IT 162 DO 009]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00322 vom 16. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend die Bescheinigung und Erklärung einer Zwischensumme und einen entsprechenden Zahlungsantrag (Bezug: DOCUP Venetien, Ziel 2 2000-2006 [Nr. CCI 2000 IT 162 DO 005]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00324 vom 16. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Sardinien 2000-2006 [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 010]) für nichtig zu erklären;

- DE
- die Mitteilung Nr. 00325 vom 16. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik —
 Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Campania 2000-2006 [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 007]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00425 vom 18. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik —
 Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm DOCUP Toskana, Ziel 2 [Nr. CCI 1999 IT 162 DO 001]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00427 vom 18. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Apulien [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 009]) für nichtig zu erklären;
- alle damit zusammenhängenden und vorausgesetzten Akte für nichtig zu erklären und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folglich die Kosten aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/04, Italienische Republik/Kommission (¹).

(1) ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 55.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05, de Brito Sequeira Carvalho/Kommission

(Rechtssache T-62/07 P)

(2007/C 95/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und Rechtsanwalt C. Falmagne)

Andere Verfahrensbeteiligte: José Antonio de Brito Sequeira Carvalho

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13.
 Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05 aufzuheben;
- die von Herrn Sequeira eingelegte Klage abzuweisen;

 festzustellen, dass jeder der Beteiligten seine eigenen Kosten für diesen Rechtszug und für das Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst zu tragen hat.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05, de Brito Sequeira Carvalho/Kommission, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Klage von Herrn Sequeira teilweise stattgegeben und die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2004, mit der Herrn Sequeira das Betreten der Gebäude der Kommission untersagt wurde, sowie die Entscheidungen, mit denen von Amts wegen seine krankheitsbedingte Beurlaubung verlängert wurde, aufgehoben.

Die Kommission stützt das Rechtsmittel zum einen auf die Tatsache, dass das Gericht *ultra petita* entschieden habe, als es die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2004, mit der Herrn Sequeira das Betreten ihrer Gebäude untersagt wurde, aufgehoben habe, und zum anderen auf die Tatsache, dass das angefochtene Urteil das Gemeinschaftsrecht verletzt habe. Die Kommission trägt vor, dass das Gericht den vorliegenden Sachverhalt verkannt, die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung rechtsfehlerhaft ausgelegt und gegen Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 5 des Statuts verstoßen habe. Außerdem verfälsche das Gericht mit der im angefochtenen Urteil vorgenommenen Auslegung des Art. 59 Abs. 5 des Statuts das von dieser Vorschrift vorgesehene Schiedsverfahren.

Klage, eingereicht am 1. März 2007 — Mühlens GmbH & Co. KG/HABM — Exportaciones Aceiteras Fedeoliva (tosca de FEDEOLIVA)

(Rechtssache T-63/07)

(2007/C 95/101)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mühlens GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Eickemeier)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exportaciones Aceiteras Fedeoliva, A. I. E. (Jaen, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer der Beklagten vom 18. Dezember 2006 in der Sache R 761/ 2006-2 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 467 651 zurückzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Exportaciones Aceiteras Fedeoliva, A. I. E.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke "tosca de FEDEOLIVA" für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 29, 35 und 39 (Anmeldung Nr. 3 467 651)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke und nationale Wortmarken "TOSCA" für Waren und Dienstleistungen der Klasse 3 (Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur nicht-medizinischen Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel, Seifen)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. c und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates sowie der wesentlichen Verfahrensvorschriften aus Art. 43 Abs. 1, 73 und 74 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.

Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("350")

(Rechtssache T-64/07)

(2007/C 95/102)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol, Sp. z o. o. (Częstochowa, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzążewska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Dezember 2006 in der Sache R 1033/2006-4 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortzeichen "350" für Waren in Klasse 16

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Eintragung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde Klagegründe: fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (¹), da das Zeichen "350" in Bezug auf die beanspruchten Waren weder beschreibend noch unzureichend unterscheidungskräftig sei

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993, ABl. 1994, L 11, S. 1.

Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("250")

(Rechtssache T-65/07)

(2007/C 95/103)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol, Sp. z o. o. (Częstochowa, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzążewska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Dezember 2006 in der Sache R 1034/2006-4 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortzeichen "250" für Waren in Klasse 16

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Eintragung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (¹), da das Zeichen "250" in Bezug auf die beanspruchten Waren weder beschreibend noch unzureichend unterscheidungskräftig sei

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993, ABl. 1994, L 11, S. 1.

Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM — ("150")

(Rechtssache T-66/07)

(2007/C 95/104)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol, Sp. z o. o. (Częstochowa, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzążewska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Dezember 2006 in der Sache R 1035/2006-4 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortzeichen "150" für Waren in Klasse 16

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Eintragung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (¹), da das Zeichen "150" in Bezug auf die beanspruchten Waren weder beschreibend noch unzureichend unterscheidungskräftig sei

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993, ABl. 1994, L 11, S. 1.

Klage, eingereicht am 2. März 2007 — Ford Motor/HABM (FUN)

(Rechtssache T-67/07)

(2007/C 95/105)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ford Motor Company (Dearborn, Michigan, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ingerl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Dezember 2006 (Sache R 1135/2006-2) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke "FUN" für Waren und Dienstleistungen der Klasse 12 (Anmeldung Nr. 4 509 808).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹) wegen der fehlerhaften Anwendung des absoluten Eintragungshindernisses der merkmalsbeschreibenden Angabe auf nicht unmittelbar beschreibende Wörter des allgemeinen Wortschatzes,
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 wegen der Bejahung der fehlenden Unterscheidungskraft allein aufgrund der verfehlten Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 sowie
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 wegen hinreichender Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — Cantieri Navali Termoli/Kommission

(Rechtssache T-70/07)

(2007/C 95/106)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cantieri Navali Termoli SpA (Termoli, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Daniela Mammarella)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2005 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Cantieri Navali Termoli SpA gewähren will (K 48/2004 [ex N 595/2003]) (¹), mit der die Betriebsbeihilfe im Sinne von Art. 3 der Verordnung über den Schiffbau (²) als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe eingestuft worden ist, die Italien der Klägerin für das Schiff C.180 (ex 173) gewähren wollte, soweit die Verlängerung der Lieferfrist für das Schiff um zehn Monate mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die von der Klägerin angeführten Gründe für die Verzögerung (Einfluss der Ereignisse vom 11. September 2001 in New York, Notwendigkeit technischer Anpassungen und Naturkatastrophen) nicht die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der erwähnten Verordnung erfüllten.

Zur Begründung ihrer Klage rügt die Klägerin:

- a) Formfehler wegen unzureichender Begründung in Bezug auf
 - die angebliche Unerheblichkeit der Ereignisse des 11. September als Ursache im vorliegenden Fall; im Unterschied zum Sektor des Kreuzfahrtschiffbaus sei der des Baus von Schiffen für Erdöl und chemische Erzeugnisse, in dem sich die Klägerin betätige, als nicht von diesen Ereignissen gestört betrachtet worden;
 - den angeblich nicht nachgewiesenen Einfluss der Naturkatastrophen, die die Region getroffenen hätten, in der die Klägerin tätig sei;
 - die Notwendigkeit, technische Anpassungen beim Bau vorzunehmen.
- b) Offensichtlich fehlerhafte Tatsachenwürdigung durch die unangebrachte Unterscheidung zwischen Chemikalienmärkten und anderen Sektoren des Schiffstransports für die Zwecke der Anwendung der in Rede stehenden Gemeinschaftsverordnung und die unvollständige, abstrakte und unzusammenhängende Auslegung des Berichts des Instituts Clarkson Research vom November 2003, dem maßgebliche Bedeutung beigemessen worden sei, ohne dass konkrete und dokumentierte Nachprüfungen der Tatsachen durchgeführt worden seien, die der italienische Staat zur Rechtfertigung und zum Nachweis für die plötzliche Störung im Arbeitsprogramm vorgetragen habe.
- c) Befugnismissbrauch durch das Unterlassen einer konkreten Würdigung im Zusammenhang mit den Merkmalen und Umständen des besonderen Falls in Bezug auf die Eignung der beantragten Verlängerung um nur zehn Monate für die Einwirkung auf den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten und damit der Vereinbarkeit der streitigen Betriebsbeihilfe mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft.

Klage, eingereicht am 9. März 2007 — Icuna.Com/Parlament

(Rechtssache T-71/07)

(2007/C 95/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Icuna.Com SCRL (Braine-le-Château, Belgien) (Prozess-bevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Windey und P. de Bandt)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2007 über die Annullierung der Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003 in Bezug auf Los 2 für nichtig zu erklären;
- die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft festzustellen und das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin den gesamten ihr durch die angefochtene Entscheidung entstandenen Schaden zu ersetzen und einen Sachverständigen für die Bewertung dieses Schadens zu bestellen;
- in jedem Fall dem Europäischen Parlament die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Entscheidung vom 1. Dezember 2006 lehnte das Europäische Parlament das Angebot der Klägerin ab, das sie im Rahmen der Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003, Los 2: Inhalt der Sendungen, zur Einrichtung des Web-TV-Kanals des Europäischen Parlaments (1) eingereicht hatte, und schloss mit einem anderen Bieter einen Vertrag. Diese Entscheidung war Gegenstand einer von der Klägerin beim Gericht am 19. Dezember 2006 (2) erhobenen Nichtigkeitsklage. Im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung ordnete der Präsident des Gerichts vorläufig, soweit das Parlament bereits den Vertrag entsprechend der Entscheidung vom 1. Dezember 2006 geschlossen habe, die Aussetzung des Vollzugs des Vertrags an. Nach der mündlichen Verhandlung im Verfahren der einstweiligen Anordnung erließ das Parlament die angefochtene Entscheidung vom 31. Januar 2007, mit der es die betreffende Ausschreibung in Bezug auf Los 2 annullierte.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend. Der erste Klagegrund betrifft die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen Unzuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts und wegen Verstoßes gegen Art. 101 der Haushaltsordnung (³). Die Klägerin macht geltend, dass keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts den öffentlichen Auftraggeber ermächtige, die Vergabe eines Auftrags nach der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Auftragnehmer zu annullieren. Außerdem erlaube es Art. 101 der Haushaltsordnung dem Beklagten selbst dann, wenn er zum Erlass der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage dieser Bestimmung befugt gewesen sei, nicht, die Ausschreibung teilweise zu annullieren.

¹⁾ ABl. L 383 vom 28.12.2006, S. 53.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 10).

DE

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung einen Begründungsmangel aufweise, da sie es weder ermögliche, die Gründe zu verstehen, die den Beklagten zu einer solchen Maßnahme veranlasst hätten, noch die Grundlage, auf der sie beruhe, und auch nicht, warum die Ausschreibung nur teilweise, d. h. nur in Bezug auf Los 2, annulliert worden sei.

Außer der Nichtigerklärung der Entscheidung vom 31. Januar 2007 begehrt die Klägerin auch den Ersatz des gesamten ihr infolge dieser Entscheidung entstandenen Schadens.

(¹) Bekanntmachung "Web-TV-Kanal des Europäischen Parlaments" (ABl. 2006, S 87-91412).

Klage, eingereicht am 12. März 2007 — Bundesrepublik Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-74/07)

(2007/C 95/108)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, C. Blaschke, Beistand: Rechtsanwalt C. von Donat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission K(2006) 7271 vom 27. Dezember 2006 über die Kürzung der mit der Entscheidung Nr. K(95) 2271 der Kommission gewährten finanziellen Beteiligung des EFRE am Operationellen Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in den Regionen Saarland, Lothringen und Westpfalz in Deutschland für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) am Operationellen Programm Nordrhein-Westfalens im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in den Regionen Saarland, Lothringen und Westpfalz gekürzt.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung 4253/88 (¹) geltend, da die Voraussetzungen für eine Kürzung nicht vorliegen würden. Sie macht in diesem Zusammenhang insbesondere geltend,

dass die Abweichungen vom indikativen Finanzierungsplan keine erhebliche Veränderung des Programms darstellen. Selbst wenn eine erhebliche Veränderung des Programms vorliegen sollte, macht die Klägerin geltend, dass eine Zustimmung der Kommission hierzu vorliege.

Darüber hinaus trägt die Klägerin vor, dass die Kürzung unzureichend begründet sei. Insbesondere wird diesbezüglich geltend gemacht, dass die Nichtanwendung der Flexibilitätsregel in den "Leitlinien für den Finanzabschluss der operationellen Maßnahmen (1994 — 1999) der Strukturfonds" (SEK (1999) 1316) nicht begründet sei.

Unter der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Kürzung gegeben seien, rügt die Klägerin, dass die Beklagte von dem ihr zugestandenen Ermessen bezogen auf das konkrete Programm nicht Gebrauch gemacht habe. Der Klägerin zu Folge hätte die Kommission abwägen müssen, ob eine Kürzung der EFRE-Beteiligung verhältnismäßig erscheine.

Zuletzt liege nach Ansicht der Klägerin ein Verstoß gegen das Prinzip der Partnerschaft vor.

Klage, eingereicht am 8. März 2007 — IXI Mobile/HABM — Klein (IXI)

(Rechtssache T-78/07)

(2007/C 95/109)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: IXI Mobile, Inc (Redwood City, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jochen und Eckhard Klein GbR (Olching, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 11. Januar 2007 in der Sache R 796/2006-2, mit der die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt und der anderen Beteiligten die eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

⁽²⁾ Rechtssache T-383/06, Icuna.Com/Parlament (ABI. 2007, C 20, S. 31).

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽¹) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke "IXI" für Waren der Klasse 9 — Anmeldung Nr. 723 140

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Jochen und Eckhard Klein GbR

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Gemeinschaftswortmarke "ixi" für Waren der Klasse 9

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wird für alle fraglichen Waren stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Beschwerde zurückgewiesen

Klagegründe: Die Gegenseite habe keinen Beweis der Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Waren erbracht; die Beschwerde-kammer habe den Schutzbereich der älteren Marke unzulässig weit gefasst und die erheblichen Umstände für die Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Waren nicht richtig geprüft. Ferner habe die Beschwerdekammer die Gründe der Klägerin für die Auswahl ihrer Marke in Betracht gezogen, was nach Ansicht der Klägerin eine unerhebliche Erwägung sei.

Klage, eingereicht am 9. März 2007 — SHS Polar Sistemas Informáticos/HABM — Polaris Software Lab (POLARIS)

(Rechtssache T-79/07)

(2007/C 95/110)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: SHS Polar Sistemas Informáticos, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hernández Hernández)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Polaris Software Lab Ltd (Chennai, Indien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 8. Januar 2007 in der Sache R 658/2006-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Polaris Software Lab Ltd

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "POLARIS" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 — Anmeldung: Nr. 3 267 713

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Gemeinschaftswortmarke "POLAR" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: dem Widerspruch wird für alle fraglichen Waren der Klasse 9 stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, indem i) die ältere Marke auf Software angewandt werden könne, die für einen nicht spezialisierten Verbraucher bestimmt sei, was auch Anlass zur Verwechslung geben könne, ii) die geringfügigen bildlichen und klanglichen Unterschiede zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Marken nicht genügten, die Verwechslungsgefahr zu vermeiden, und iii) beide Marken mit der gleichen Bedeutung verbunden seien.

Klage, eingereicht am 15. März 2007 — JanSport Apparel/ HABM (BUILT TO RESIST)

(Rechtssache T-80/07)

(2007/C 95/111)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JanSport Apparel Corp. (Wilmington, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bercial Arias, C. Casalonga und K. Dimidjian-Lecompte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

 die Entscheidung R 1090/2006-2 der Zweiten Beschwerdekammer vom 12. Januar 2007 aufzuheben, mit der die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 2937522 BUILT TO RESIST für die folgenden Waren teilweise abgelehnt wurde:

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckerzeugnisse; Buchbinderartikel; Werbetafeln aus Papier oder Pappe, Alben, Glückwunschkarten, Papier- oder Plastiktüten zur Verpackung, Papiertaschen, Papierlätzchen, Bücher, Kalender, Pappetiketten, Kataloge, Karten, Stickmuster, Gravuren, Umschläge, Aktendeckel, Formulare, Glückwunschkarten, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Mitteilungsblätter und andere Drucksachen, Fotografien, Bilder, Porträts, Postkarten, Schreibwaren, Namensschilder, Namensstempel, Klebebänder für Schreibwaren- oder Haushaltszwecke, Ankundigungskarten, Lesezeichen, Schreibunterlagen, Plastikfolie für Verpackung, Papier, Pappe (Karton) und daraus hergestellte Waren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel, Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern, Druckstöcke, Federmäppchen, Füllhalter, Kugelschreiber, Schreibpapier, Umschläge, Plakate, Papierbänder, Terminplaner, Notizbücher und Papierhefte; Mousematten der Klasse 16;

Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle, Reise- und Handkoffer; Allzwecktaschen und Sporttaschen, Gepäck aus weichem Material, Rucksäcke, Tagesrucksäcke, Rahmenrucksäcke, Proviantbeutel, Skirucksäcke, Büchertaschen, Einkaufstaschen, Matchbeutel, Fahrradtaschen, Handtaschen, Kleidertaschen, Kleidersäcke, Koffer, Pullman-Koffer, Aktentaschen, Brieftaschen, Regenschirme und Sonnenschirme, Visitenkartenetuis und -halter, Brieftaschen und Geldclips, Riemen, Polster und Gürtel und alle im Zusammenhang mit den vorerwähnten stehenden Waren, soweit enthalten, der Klasse 18; und

Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen der Klasse 25;

dem Harmonisierungsamt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die nationale Wortmarke "BUILT TO RESIST" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 293 7522

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Erstens macht die Klägerin im Hinblick auf die Unterscheidungskraft der angemeldeten Wortmarke geltend, dass diese die maßgeblichen Verkehrskreise in die Lage versetze, unverzüglich und ohne weiteres Nachdenken alle Merkmale der angebotenen Waren zu unterscheiden. Der bloße Umstand, dass die in Rede stehende Wortmarke den Gedanken an die gekennzeichneten Waren hervorrufe, genüge nicht für die Versagung der Eintragung und damit des Schutzes auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c. Nach ständiger Rechtsprechung dürfe die Eintragung auch dann nicht versagt werden, wenn ein Schlagwort neben seiner Hauptaufgabe als Marke auch Vermarktungs- oder Werbezwecken diene. Ferner belege der Umstand, dass die Wortmarke auf nationaler Ebene in den Vereinigten Staaten für die gleichen Waren eingetragen worden sei, dass sie von den Verkehrskreisen und tatsächlich von englischsprachigen Verbrauchern als Hinweis auf den gewerblichen Ursprung betrachtet werden könne.

Zweitens macht die Klägerin im Hinblick auf die der Wortmarke innewohnende Unterscheidungskraft geltend, dass diese jedenfalls ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft besitze, was die Eintragung ermögliche.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2007 — Rathscheck Schiefer und Dach-Systeme u. a./Kommission

(Rechtssache T-198/06) (1)

(2007/C 95/112)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 30.9.2006.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 — Sanchez Ferriz/Kommission

(Rechtssache F-111/05) (1)

(Beamte — Beurteilung — Beurteilung der Laufbahnentwicklung — Beurteilungsjahr 2001-2002)

(2007/C 95/113)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Carlos Sanchez Ferriz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevoll-mächtigter: F. Frabetti, avocat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Beurteilung der Laufbahnentwicklung des Klägers für den Zeitraum 2001-2002

Tenor des Urteils

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 25.2.2006, S. 36 (ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter der Nr. T-413/05 in das Register eingetragene und an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union durch Beschluss vom 15.12.2005 verwiesene Rechtssache).

Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. März 2007 — Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-1/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2007/C 95/114)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Minatchy)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und V. Joris)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 2006 über die Erstellung des Verzeichnisses der im Beförderungsverfahren 2006 in die Besoldungsgruppe A*11 beförderten Beamten, die am selben Tag in der Verwaltungsmitteilung Nr. 55-2006 veröffentlicht wurde.

Tenor des Beschlusses

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — O'Connor/Kommission

(Rechtssache F-12/07)

(2007/C 95/115)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Elizabeth O'Connor (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, den Zeitraum, für den ihr Arbeitslosengeld gewährt wird, auf höchstens 11 Monate und 25 Tage festzulegen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die Klägerin, eine ehemalige Bedienstete der Kommission, habe ohne Unterbrechung vom 16. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 aufgrund sechs verschiedener befristeter Verträge in den Diensten der Kommission gestanden; diese Verträge hätten sich wie folgt aneinander gereiht: ein erster Vertrag als Bedienstete auf Zeit, ein erster Vertrag als Hilfskraft, ein zweiter Vertrag als Bedienstete auf Zeit, ein zweiter Vertrag als Hilfskraft, ein dritter Vertrag als Bedienstete auf Zeit und schließlich ein Vertrag als Vertragsbedienstete.

Die Verwaltung habe ihr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen Zeitraum von höchstens 11 Monaten und 25 Tagen zugestanden, da sie davon ausgegangen sei, dass die von den Verträgen als Hilfskraft erfassten Zeiträume Zeiträumen im Dienst eines anderen Arbeitgebers als der Gemeinschaftsorgane gleichzustellen seien.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin zum einen geltend, dass die Kommission rechtsmissbräuchlich gehandelt habe, als sie sie mehr als fünf Jahre lang mit verschiedenen befristeten Verträgen und mit unterschiedlichem Status beschäftigt habe. Zum anderen habe die Kommission Art. 28a Abs. 4 und Art. 96 Abs. 4 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten insofern falsch angewandt, als der Zeitraum, in dem die Klägerin als Hilfskraft gearbeitet habe, für die Zwecke dieser Vorschriften nicht berücksichtigt worden sei.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — K/Parlament

(Rechtssache F-15/07)

(2007/C 95/116)

Verfahrenssprache: deutsch

Parteien

Klägerin: K (Prozessbevollmächtigter: Dieter Struck)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Europäischen Parlaments vom 29.11.2006;
- Verurteilung des Beklagten zu Schmerzensgeld und Schadenersatz:
- Verurteilung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie vorsätzliche und wissentliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts;

- Verurteilung des Beklagten wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und die Verpflichtung zur Begründung der Verwaltungshandlungen sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung;
- Verurteilung des Beklagten zur Übernahme aller vorprozessualen und prozessualen Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ehemalige Beamtin seit 1. Januar 1978 beim Europäischen Parlament, macht aufgrund der Vorgehensweise hinsichtlich der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie der außergewöhnlichen Umstände, die zu Ihrer Invalidisierung geführt haben, Schmerzensgeldansprüche sowie Schadenersatz gegenüber dem Beklagten geltend.

Klage, eingereicht am 5. März 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-19/07)

(2007/C 95/117)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevoll-mächtigter: Rechtsanwalt Angel Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/43/06-CJ vom 6. Dezember 2006, ihn nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/43/06-CJ vom 2. Februar 2007, ihn von diesem Auswahlverfahren auszuschließen, für nichtig zu erklären oder gegebenenfalls als rechtswidrig aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung einer nach billigem Ermessen auf 120 491,28 Euro (2 Jahresgehälter) zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab Klageerhebung geschätzten Pauschalbetrags als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den er infolge dieser rechtswidrigen Entscheidung des Prüfungsausschusses erlitten hat, zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

In Bezug auf die erste der angefochtenen Entscheidungen bringt der Kläger 10 Klagegründe vor:

- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses hätten die Bewerber nicht frei beurteilen können, da der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Dienstvorgesetzten gewesen seien;
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses hätten entgegen den Anforderungen, die sich aus einer gefestigten Rechtsprechung ergäben, keine Kenntnisse der Hauptsprache des Auswahlverfahrens (des Bulgarischen) besessen;
- die Bewerber hätten je nach der gewählten Ausgangssprache Texte übersetzen müssen, die ihrer Länge und ihrem Schwierigkeitsgrad nach nicht vergleichbar gewesen seien;
- die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sei willkürlich gewesen, da der Prüfungsausschuss keine Kenntnis der bulgarischen Sprache gehabt habe;
- 5. die Dauer der mündlichen Prüfung sei je nach Bewerber sehr unterschiedlich gewesen;
- 6., 7. und 8. die vom Prüfungsausschuss bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung angewandten Kriterien entsprächen nicht den Zielen dieser Prüfungen, und an mehrere Bewerber seien willkürliche Noten vergeben worden;
 - 9. den Bewerbern sei ihr Recht auf eine sachliche Überprüfung ihrer Leistungen vorenthalten worden, da die Reserveliste vor Ablauf der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens für die Ausübung dieses Rechts vorgesehenen Frist von 20 Tagen endgültig aufgestellt und veröffentlicht worden sei;
 - 10. der Prüfungsausschuss habe die Prüfungsleistungen des Klägers, insbesondere seine mündliche Leistung, in fehlerhafter Weise beurteilt, indem er die Noten mit zusammenhanglosen, widersprüchlichen und unerheblichen Gründen gerechtfertigt habe.

In Bezug auf die zweite angefochtene Entscheidung bringt der Kläger drei Klagegründe vor:

- Er bestreitet den Sachverhalt, auf den sich der Prüfungsausschuss für den Erlass dieser Entscheidung gestützt hat, nämlich die Tatsache, dass er versucht habe, mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses Kontakt aufzunehmen;
- er bestreitet die Befugnis des Prüfungsausschusses, einen Bewerber aus derartigen Gründen vom Auswahlverfahren auszuschließen, da diese Befugnis seiner Ansicht nach nur EPSO zustehe;

 selbst wenn der Prüfungsausschuss über eine solche Befugnis verfügte, dürfe er von ihr nicht nach der Aufstellung der Reserveliste Gebrauch machen.

Klage, eingereicht am 16. März 2007 — Lafili/Kommission

(Rechtssache F-22/07)

(2007/C 95/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Paul Lafili (Genk, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in einem Schreiben der Generaldirektion Verwaltung vom 11. Mai 2006 und in der Gehaltsmitteilung vom Juni 2006 und in den folgenden Gehaltsmitteilungen enthaltene Entscheidung, den Kläger in die Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 5, einzustufen, aufzuheben;
- den Kläger mit Wirkung vom 1. Mai 2006 unter Aufrechterhaltung des Multiplikationsfaktors 1,1172071 wieder in die Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 2, einzustufen;
- die Laufbahn des Klägers rückwirkend zum 1. Mai 2006 bis zum Zeitpunkt seiner in dieser Weise berichtigten Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe insgesamt wiederherzustellen (einschließlich der Bewertung seiner Erfahrung in der in dieser Weise berichtigten Einstufung, seiner Beförderungs- und Ruhegehaltsansprüche), einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des während des betreffenden Zeitraums von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten und um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes, für den gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die seiner in der Einstufungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die er Anspruch gehabt hätte, bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über seine ordnungsgemäße Einstufung ergeht;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Der Kläger, Beamter der Kommission, war bis zum Inkrafttreten des neuen Statuts in die Besoldungsgruppe A4, Dienstalterstufe 7, eingestuft. Am 1. Mai 2004 wurde diese Einstufung in die Besoldungsgruppe A*12, Dienstaltersstufe 7, mit dem Multiplikationsfaktor 0,9442490 (in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts) umgewandelt. Am 1. Juli 2004 stieg der Kläger in die Besoldungsgruppe A*12, Dienstaltersstufe 8, mit demselben Multiplikationsfaktor auf. Am 22. Juli 2005 wurde der Kläger rückwirkend zum 1. Mai 2004 in die Besoldungsgruppe A*13, Dienstaltersstufe 1, mit dem Multiplikationsfaktor 1,1172071 (in Anwendung von Art. 7 Abs. 6 des Anhangs XIII des Statuts) befördert. Mit Wirkung vom 1. Mai 2006 wurde er aufgrund einer Entscheidung der Generaldirektion Verwaltung vom 11. Mai 2006 in die Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 5, mit dem Multiplikationsfaktor 1 eingestuft.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, dass eine solche Einstufung: i) insbesondere gegen die Art. 44 und 46 des Statuts und Art. 7 des Anhangs XIII des Statuts verstoße; ii) mit einem Mangel der Unzuständigkeit behaftet sei; iii) den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletze. Insbesondere lege die Kommission Art. 7 Abs. 7 des Anhangs XIII des Statuts falsch aus, da sie der Ansicht sei, dass bei einem Multiplikationsfaktor, der größer als 1 sei, der darüber hinausgehende Teil in Dienstalter umgewandelt werden müsse.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2007 — Simon/Gerichtshof und Kommission

(Rechtssache F-58/06) (1)

(2007/C 95/119)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 190 vom 12.8.2006, S. 35.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 2007 — Simon/Gerichtshof und Kommission

(Rechtssache F-100/06) (1)

(2007/C 95/120)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 2.12.2006, S. 65.